

27.1 - 27.9

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtagasse Nr. 1

U XII 71/26

Ergeht am 16. NOV. 1926 Uhr. Min.
fach, mit Beilagen

An das Ministerium

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: **K a r l K r a u s**, Schriftsteller, Wien III. Hintere
Zollamtsstrasse 3

durch:

Vollmacht ausgewiesen zu U I 109/25

Beschuldigter: **E r n s t E l y**, Redakteur der "Stunde" Wien IV.
Kühnplatz 4

wegen § 45 Abs. 4 Ur. Ges. 1 fach

Privatanklage



In der Nr. 827 des dritten Jahrganges der "Stunde" vom 10. Dezember 1925, Seite 5 und 6, erschien ein Artikel unter dem Titel "Dem Kiebitz ist nichts zu teuer oder Karl Kraus denunziert schon wieder die Sozialdemokraten". In diesem Artikel ist ein Brief vom 10. Juni 1900 voll abgedruckt, den ich Herrn Wilhelm Liebknecht geschrieben habe. Wegen der durch diesen Abdruck begangenen Uebertretung des § 45 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes, habe ich am 19. Jänner 1926 um Einleitung von Voruntersuchungen gegen Dr. Marc Siegelberg und weitere unbekannte Täter gebittet. Die Durchführung der Voruntersuchungen liess nur die Anklage gegen Dr. Marc Siegelberg zu, da die Anhaltspunkte gegen weitere Täter, insbes. gegen den heutigen Beschuldigten, Ernst Ely, zu dürftig waren, obwohl der Zeuge Karl Tschuppik die Vermutung aufgestellt hat, dass der Artikel dem Stile nach von dem Redakteur Ernst Ely herrühren dürfte. Ich habe nun in Erfahrung gebracht, dass der Beschuldigte Ernst Ely sich schon vor Veröffentlichung des Artikels, gegenüber einer Dame, Frau Gina Kauss, Schriftstellerin, Wien Hyegasse 3 geäußert hat, er besitze einen von mir geschriebenen Brief an einen sozialistischen Politiker, welcher für mich schwer kompromittierend sei und den er veröffentlichen werde. Durch diese ergänzende Indiz ist die Schuld des Redakteurs Ernst Ely an der Veröffentlichung wohl unzweifelhaft erwiesen.

Ich beantrage daher

- 1.) diese Strafsache mit der gegen Dr. Marc Siegelberg zu vereinigen.
- 2.) gegen Ernst Ely eine Hauptverhandlung anzuberaumen und zu derselben zu laden,
- 3.) Ladung der Frau Gina Kauss, Wien III. Hyegasse 3 als Zeugin.



- 4.) Verlesung der Heugenaussage Karl Tschuppik aus den Vernehmungspokollen G.Zl.U XII 71/26/2
- 5.) Verlesung des inkriminierten Briefes,
- 6.) Verurteilung wegen § 45 Abs.4 des Urheberrechtsgesetzes.



Karl Kraus.

40 J.

Arunde, Arbeitsgüter

131

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Klaus. - Ende (Ely)

16 Nov. 1926

G. L. 21 XII 71/26
3

2
Lungenverrechnung.

13. / 2. 1926

Beg: 10^l

Lungen Lekar

40 y

Grassmehle

nk.

maf.

Reduktion der „Stunde“

IX. Perzeption. 3

Die vorst. nicht gestimmte Bescheid,
wobei der gegenständliche Brief in der
„Stunde“ veröffentlicht werden und man
sich vorfügt oder vorerlaubt hat.

Die vorst. zu der fraglichen Zeit hat man
nicht mehr in den Räumlichkeiten der „Stunde“
sitzen. Das Kassenbuchvermerk ist,
dass ein gewisser Karl Adler, Sohn Viktor
Adler, den Brief der „Stunde“ zur Veröffentlichung
gestellt haben soll. Dies würde jedoch im
betreffenden Vermerk nicht erwähnt.

nk

nk

nk

H. Eugen Lekar m. p.



Errechnung der Verbindlichkeiten.

am 13. II. 1926

Bg: 11 30 Uhr

Dr. Marc Siegelberg

Luck, 24/6/1895-

Arten

unaf.

unaf.

Kassakonto der „Stunde“

Leistungsbilanz

kein Vermögen

III. Kirschgasse 24/12

u. s. w.

wegen Prospektirung ungenügend vorbereitet.

Ich erlaube mir hiermit nachstehende Prospekt
von der folgenden Karte. Obgleich ich
bisher als verantwortlicher Redakteur
der „Stunde“ war, ist mir der folgende
Artikel nicht zur Kenntnis gekommen,
ich habe ihn nicht gelesen. Ich weiß
nichts über den gegenwärtigen Stand
in. was dessen Publikation angeht
oder wann sie erfolgt.

Dr. K.

Dr. F.

Dr. S.

Dr. Marc Siegelberg unaf.



Abchrift.

G. Z. 26 XII 71/26

18.

²
Zeugenvernehmung.

Krafbekirksgericht I in Wien

am 16./X. 1926

Beginn 3/4 2 Uhr

Richter: L. G. R. Dr. Freyhaag

Krassache:

gegen Dr. Marc Liegelberg

Ernst Gley

Ich habe den gegenständlichen Brief
nicht veröffentlicht in. nicht bei dieser Ver-
öffentlichung mitgenommen. Ich weiß nicht,
war das geschehen ist. Ich habe mich der
Veröffentlichung Verhinderung der betr. Artikel
vollständig fern.

Fm

Ernst Gley m. p.

Gegen die o. Strafe welche ich empfangen,
die ich als zu gering betrachte in die Leistung
für 10/8 26 nicht anstellen werde.

o. Strafe empfangen,

Fm

o.

I. o. Strafe 5 J. = 12 Stunden Arrest

am gegen mich einzuweisen.

II. Altpflichtdank Dr. Jancsek

16./X. 1926

Fm

G. L. U. XII 7/26.
2

2
Lebensversicherung

13. 2. 1926

9650

Karl Trohnyzik

S.O.

Wohnung

r. R.

w. w.

Redaktion d. "Stunde"

I. Kärntnering 7

Ich weiß nicht, weshalb der gegenwärtige
Brief in der Hände unvorsichtiger Hände in
meine Hand gelangt oder handschriftlich
setzt. Dem Titel nach könnte der Artikel
"Vom Kärntner ist nichts zu hören" sein insofern
Redaktion zuerst die Kenntnis. Ich selbst
habe den ^{gegenwärtigen} Brief in einer von Adolf Odler
freundlichen Zirkel, der "Auerbach"
gelesen, und habe diesem Zirkel zurück-
gelegt. Ich kann mich nicht erinnern,
ob ich jemandem aus diesem Brief auf-
merksam gemacht habe.

r. R.

K

Karl Trohnyzik. m. p.





Öffentliche Hauptverhandlung

Strafbezirksgericht I in Wien am 25. März 1927

Beginn 9 Uhr 10 Min.

Richter L.G.R. Dr. Fryda Schriftführer: Dr. Schaginger
 Privatankläger: Karl Kraus n.e. sein Vertreter Dr. Oskar
 Samek v. a.

Angeklagter: (Der Name folgt unten)

Verteidiger: Dr. Eduard Frischauer v. a.

Der Beschuldigte erklärt, auf einen Ausgleich nicht ein-
 gehen zu wollen.

Die Anklage wird vorgetragen, der Angeklagte
 gibt über seine persönlichen Verhältnisse und die Ankla-
 ge an:

Ernst Ely, 10. November 1878 in Wien geboren, zu-
 ständig nach Wien, mos., ledig, Redakteur,
 Gymnasialmatura, Eltern: Ignatz und Cä-
 cilie Ely, für niemand zu sorgen, 1.600.-S
 monatlich, IV. Kühnplatz Nr.4, auf Be-
 fragen unbescholten:

Ich bekenne mich nicht schuldig.

Ich habe den Brief nicht veröffentlicht. Ich hatte den-
 selben auch nie in meinem Besitz.

Ich kenne Frau Gina Kaus.

Ich erinnere mich flüchtig, im Feber oder März 1925, das
 war 9 Monate vor der Veröffentlichung des inkriminierten
 Briefes, mit Frau Gina Kaus ein Gespräch gehabt zu haben.
 Dieses Gespräch beinhaltete, dass die „ Stunde “ Briefe
 des Karl Kraus besitze. - Der veröffentlichte Brief kann



aber unmöglich der Brief sein, von dem ich damals sprach. Denn bei der Intesivität der Polemik zwischen Kraus und „ Stunde " ist es höchst wahrscheinlich, dass ein Brief, der sich bereits im März 1925 in meinem Besitz befand, sicherlich schon früher wäre veröffentlicht worden. - Ich habe das in lässiger Weise zu Frau Kaus gesagt und hinzugefügt, dass ich gegen die Veröffentlichung von Briefen bin. Nach Vorhalt der Aussage des Zeugen Karl Tschuppik, O.N. 2 in U XII 71/26 (-„-dem Stil nach könnte der Artikel von Ely herrühren.) Tschuppik dürfte den Artikel nicht genau gelesen haben und nur die Schlusspointe im Sinne gehabt haben. Ich gebe zu, dass diese Wendung die Merkmale meines Stils trägt. Diese Wendung kam aber bereits in einem früheren Artikel von mir vor. (Der einzige Hof, den uns
....., der Steinhof.... lautet die Wendung)

Ich verwahre mich aber ganz entschieden, schon aus rein stilistischen Gründen, dagegen, den inkriminierten Artikel geschrieben zu haben. Der Artikel trägt nicht die Merkmale meines Stils. -

Auf Frage des P.A.V., ob Beschuldigter zu Kaus von Briefen an Liebknecht gesprochen habe, sagt Besch: Bei dem Gespräch habe ich von Wilhelm Liebknecht bestimmt nicht gesprochen. Ob ich von sozialdemokratischen Politikern sprach, weiss ich nicht. Ich kann mich daran nicht mehr erinnern. - Den Namen Liebknecht habe ich aber bestimmt nicht genannt. Ich weiss nicht, welche Briefe die „ Stunde " von Kraus hatte. Ich habe mich nie darum gekümmert. Ich persönlich habe niemals Briefe besessen.



Ich hatte nie einen Kontakt mit Wilhelm Liebknecht. Der P.A.V. gibt an: Liebknecht hat den Brief an Dr. Viktor Adler übermittelt, in dessen Nachlass er von Karl Adler gefunden wurde, der in der „ Stunde “ übergab.

Besch. sagt: Ich habe niemals von Karl Adler einen Brief verlangt, noch auch bekommen.

Ich kann mich nicht erinnern, wer mir gesagt hat, dass die „ Stunde “ Briefe habe. -

Die Frau Kaus hat im allgemeinen über die Kampagne gegen Karl Kraus gesprochen. Bei dieser Gelegenheit sprach auch ich von den Briefen, die den Karl Kraus kompromittieren sollen. - Den veröffentlichten Brief halte ich übrigens nicht einmal für Kraus kompromittierend. - Ich habe mich nie dafür interessiert, welchen Inhalts die Briefe des Karl Kraus sind. -

Ich habe auch nie erwartet, dass in den Briefen wertvolles Material gegen Kraus drinnen steht.

Der P.A.V. hält dem Besch. vor, dass der vorletzte Absatz des Artikels das Stilgepräge des Besch. trage, wozuf Besch. entgegnet: Dieser Absatz trägt nicht mein Stilgepräge.

Der P.A.V. gibt an: Methaphern und Antithesen sind das Stilgepräge des Besch. -

Beschuldigter sagt: Meine Stellung in der „ Stunde “ ist die eines Leitartiklers, ich bin der Politiker der „ Stunde “. Ich war nur Chefredakteur, niemals Umbruchredakteur. Umbruchredakteur ist Brody, manchmal auch Bekessy selbst. Brody ist jetzt in Wien.

Nach Vorhalt des P.A.V., dass der Besch. selbst seiner-



zeit eine Zeugenaussage mit Rücksicht auf den § 45 P.G. ablehnen wollte, sagt Besch: Ich bin der Meinung, dass diese Sachen unter das Pressgesetz fallen. Ich habe mich nur auf meinen prinzipiellen Standpunkt gestellt. Es ist wahr, ich war der einzige, der dies tat.

Der P.A.V. bringt vor: Im Dezember 1925 erfolgte eine prinzipielle Entscheidung des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien I, dass der § 45 P.G. in solchen Fällen nicht herangezogen werden könne, zur Befreiung von der Zeugenaussage. Diese Entscheidung war dem Beschuldigten bekannt. -

Beschuldigter: Das ist richtig. - Bei der Zeugeneinvernahme habe ich die Wahrheit gesagt. Auf die Frage des P.A.V. sagt Besch:

Bei zweiten zeugenschaftlichen Einvernahme am 16. Oktober 1926 habe ich das Gespräch mit Frau Gina Kaus nicht mehr in Erinnerung gehabt, es schien mir auch nicht relevant. - Ich weiss nicht, wer von der Redaktion die Briefe besitzt. -

Der Verteidiger führt an: Ich halte die Strafsache für subjektiv verjährt. Die Aussage des Tschuppik war Feber 1925, die Mitteilung der Zeugin Kaus an den Privatanklägervertreter rührt von 2 Jahren her. -

Weiters beantragt der Verteidiger, Karl Kraus darüber als Zeugen zu vernehmen, wann die Aussage des Tschuppik und die Mitteilung der Frau Gina Kaus an ihn gelangt sind. -

Beschuldigter: Ich habe auch anderes Material über Kraus nicht in Händen gehabt.

Der P.A.V. gibt an: Der P.A. hat sich in Ischl mit einem Spazierstock in der Hand abbilden lassen; der Besch.



hat in einem Prozess Spitz gegen Dr. Kaufmann als Zeuge angegeben, dass ihm diese Karte angeboten worden sei, er sie aber zurückgewiesen habe, dass ihm aber ein anderer, nämlich Spitz, diese Karte wieder überbracht habe, er, der Besch. sie aber zurückgewiesen habe. Besch. sagt: Von dieser Ansichtskarte habe ich Frau Kaus keine Mitteilung gemacht.

Verteidiger beantragt, den Dr. Marc Siegelberg und Dr. Fritz Kaufmann, Redakteure der „Stunde“ darüber einzuvernehmen, dass der Besch. sich gegen die Veröffentlichung von Briefen aussprach und dass es ganz ausgeschlossen ist, dass der Besch. die Briefe veröffentlicht hat.

Zeugin Regine Kaus, 1895 in Wien geb., mos., vh.,
Schriftstellersgattin, III. Hyrgasse
Nr.3 gibt nach W.E. Hs. an:

Gegen die Unbefangenheit der Zeugin wird von keiner Seite ein Einwand geltend gemacht. - - -

Etwas vor zwei Jahren habe ich mit dem Beschuldigten im Café Central über Briefe des Karl Kraus gesprochen. Bei dem Gespräch waren noch Leute anwesend, ich weiss aber nicht, welche. - - -

Inhalt des Gespräches waren die Angriffe der „Fackel“ gegen die „Stunde“. Es war so die erste Zeit der Fehde zwischen den beiden Zeitschriften. In der „Stunde“ waren schon einige Gegenartikel gegen Kraus erschienen. Ich habe Ely geraten, diesen Kampf mit unfairen und unlauteren Mitteln einzustellen. -

Wieso das Gespräch überhaupt auf den Presskampf kam, weiss ich nicht mehr. Wahrscheinlich bin ich darauf zu sprechen gekommen. -



Ich habe zu Ely als dem Exponenten der „ Stunde " gesprochen, da ich ihn dafür hielt. Ely identifizierte sich mit dem Kampf der „ Stunde " . Nach dem Gespräch, wie ich es damals führte, musste ich Ely dafür halten. - Der Besch. sagte mir damals dem Sinne nach, „ ach, wir werden schon fertig werden mit Kraus, wir haben uns Briefe beschafft, die an einen höheren Parteifunktionär der sozialdemokratischen Partei gerichtet sind. " Das Wort „ sozialdemokratisch " ist gefallen. - Aus den Briefen sollte, nach der Erzählung des Ely, hervorgehen, welcher Reaktionär Kraus gewesen sei. - Ob das Wort „Reaktionär" fiel, kann ich nicht bestimmt angeben. Ich habe das damals dem Sinne nach herausgehört. Es kam so heraus, dass Kraus seine Meinung sehr stark geändert habe. - Ob von mehreren Briefen oder von einem Brief die Rede war, kann ich nicht angeben. - Ich hatte den Eindruck von „ mehreren Briefen ". - Ob der Beschuldigte sagte, „ ich " oder „ wir " haben Briefe, kann ich nicht angeben. -

Aus dem Gespräch ging hervor, dass die Absicht bestand, Briefe zu veröffentlichen.

Ich kann es nicht beschwören, ob der Beschuldigte gesagt hat, er werde Briefe veröffentlichen oder nicht.

Aus dem Gespräch ging hervor, dass er, der Beschuldigte, in Gemeinschaft mit Anderen den Brief veröffentlichen werde. -

Es ist auch mein Eindruck, dass er oder auch andere mit ihm sich die Briefe verschafft haben. -

Von diesem Gespräch habe ich Chefredakteur Austerlitz



Mitteilung gemacht.

Ich hatte nämlich den Eindruck, dass es sich um Briefe an ihn handelte. Diese Mitteilung erfolgte einige Tage nach meinem Gespräch mit Ely. Ich habe Austerlitz gefragt, ob ihm Briefe von Kraus entwendet worden sein könnten. Er entgegnete, das sei ganz ausgeschlossen. Er war auch der Ansicht, dass es keine Briefe geben könne, die Kraus kompromittierten. Austerlitz sagte noch, dass es gegen die journalistische Standesehre verstosse, eine derartige Kampfmethode anzuwenden. -

Dem Karl Kraus habe ich dieses Gespräch damals, jedenfalls noch im Frühjahr 1925 mitgeteilt. -

Die Publikation der Briefe erfolgte 1/2 Jahr später. -

Auf Frage des P.A.V. sagt Zeugin:

Einige Zeit nach einem Vortrag des Kuh habe ich ein zweites Mal mit Kraus gesprochen. Während der Zeit des Vortrages war ich in Berlin. - Ich hörte nachträglich, dass Kuh in dem Vortrage gesagt hätte, „eine Frau hätte Zwischenträgerdienste geleistet.“ Kraus Karl sagte lächelnd darauf, ich hätte in geradezu unerhörter Weise keine Zusträgerdienste geleistet. -

Ich sagte noch zu Kraus, dass ich nur ein einziges Mal etwas, was ich erfahren habe, weiter erzählt habe, da ich eine Unrechtshandlung daraus entstehen fürchtete. Das war der Fall bei den Briefen des Kraus an einen Politiker. Der Kraus fragte mich, mit wem ich gesprochen habe, ich antwortete darauf: „Mit Ely!“

Kraus bat mich noch, als Zeugen ihm zur Verfügung zu stehen, ich sagte das zu. -

Dieses Gespräch mit Kraus dürfte Anfangs November 1926



oder Weihnachten 1926 gewesen sein. - - -

Der P.A.V. verweist auf die Angabe ON 16 U XII 71/26, wonach Anton Kuh diesen in Rede stehenden Vortrag am 1. Oktober 1926 gehalten habe. - Die Privatanklage wurde am 16. November eingereicht. -

Zeugin sagt:

Bei meinem zweiten Gespräch mit Kraus hat er sich an das erste Gespräch erinnert. -

Auf Antrag des P.A.V. wird aus dem Akt U XII 71/26 festgestellt, dass der Strafantrag gegen Dr. Marc Siegelberg und weitere unbekannte Täter gestellt wurde. -

Daraus schliesst der P.A.V., wenn damals dieses Gespräch in Erinnerung gewesen wäre, er den Beschuldigten nicht damals als Zeugen geführt, sondern gleich den Strafantrag gegen ihn gestellt hätte. -

Der Verteidiger weist darauf hin, dass das letzte Indiz, die Aussage des Zeugen Tschuppik damals noch nicht existent war. -

Der P.A.V. erbietet sich zum Beweis des Umstandes, dass er die Aussage des Zeugen Tschuppik dem Kraus erst nach dem 16. Oktober 1926 mitgeteilt habe, da er (P.A.V.) selbst erst nach Zustellung des Abschlussdekretes sich den Akt abschreiben liess.

P.A.V. beantragt, Karl Tschuppik neuerlich als Zeugen einzuvernehmen, der jetzt weiss, dass der Beschuldigte der Schreiber des Artikels sei. Aus Diskretionsgründen kann der P.A.V. jetzt noch nicht angeben, wer ihm diese Mitteilung machte. Tschuppik hat sich vor einem Monat so geäußert. - Anschrift: Tschuppik, Berlin, Tier-

gartenstrasse Nr. 18.

Verteidiger spricht sich dagegen aus.

Beschluss

auf Vertagung zur Einvernahme des Zeugen Tschuppik
und der Zeugen Dr. Kaufmann und Dr. Siegelberg über
die von den Parteien angegebenen Beweisumstände.

Schluss: 10 Uhr 08 Minuten. -

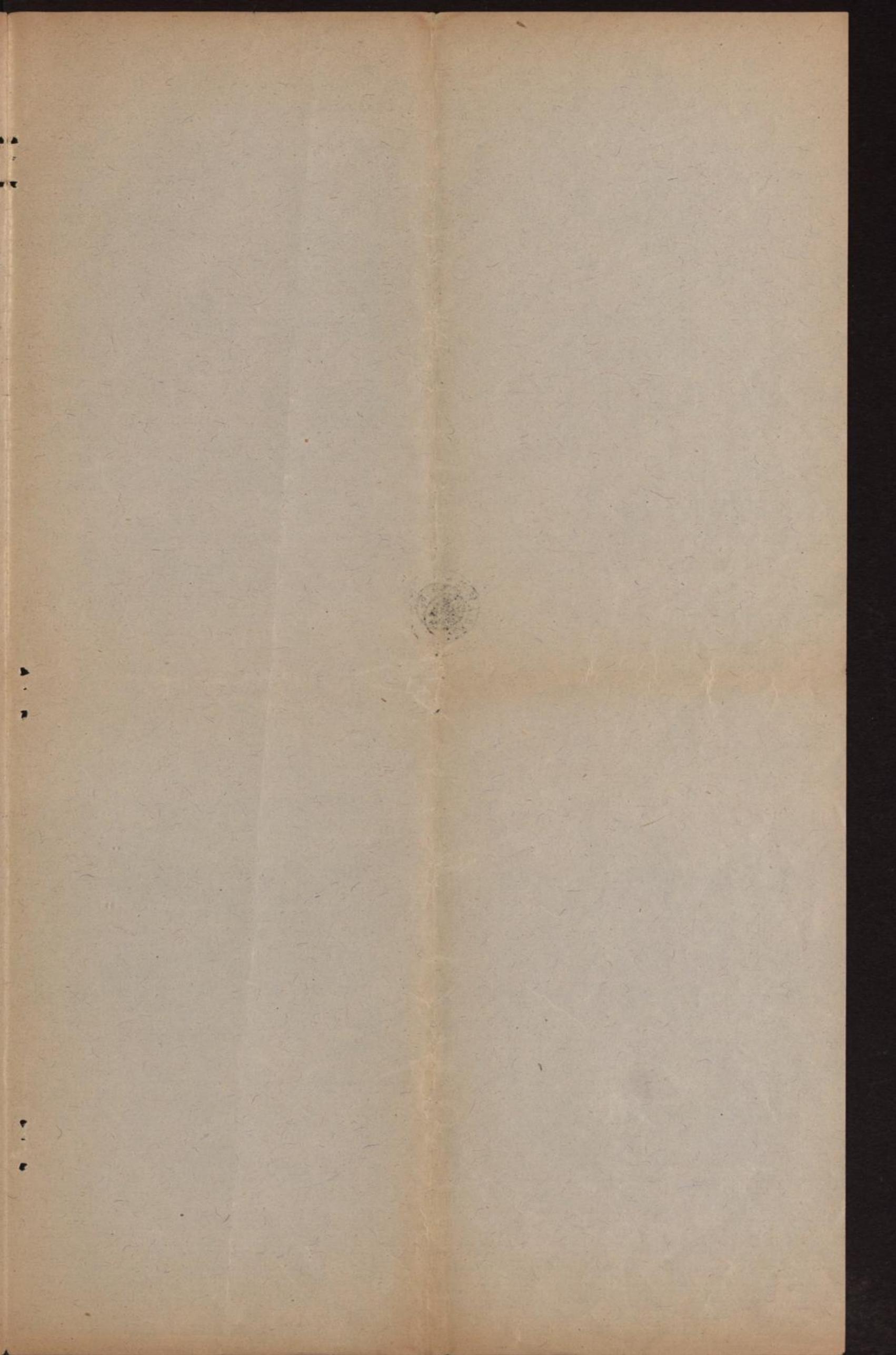
2.-S Stempel

Fryda m.p.



Dr. Schaginger m.p.







B.

An das

A m t s g e r i c h t ,

Berlin-Mitte

Strafsache gegen Ernst E l y wegen Übertretung des
Urheberrechtsgesetzes (Nummer Beilagen)

Wegen dieser ohne Zustimmung des Verfassers des Briefes
erfolgten Veröffentlichung hat Karl Kraus hg. die Anklage
wegen Übertretung nach § 45 Ziff.4 Urheberrechtsgesetz
gegen Ernst Ely, Redakteur der „ Stunde“ erhoben.

Ely bestreitet entschieden, der Verfasser des gegenständ-
lichen Zeitungsartikels zu sein; der Artikel trage auch
nicht seine (Elys) Stilgepräge, ausgenommen etwa der
Schlussatz (Gegenüberstellung von Hof und Steinhof).
Der frühere Chefredakteur der „Stunde“ Karl Tschuppik
(unter Adresse Richard Weininger, Berlin, Tiergarten-
strasse 18) hat seinerzeit hg. als Zeuge angegeben,
dass der Stil des Artikels auf Ely als Verfasser hin-
deute. Mehr konnte er über die Person des Verfassers
nicht sagen.

Der Privatankläger behauptet nun, Tschuppik wisse aber
jetzt, wer der Verfasser des in Rede stehenden Zeitungs-
artikels sei, er habe vor etwa einem Monat sich in diesem
Sinne geäußert.

Ich ersuche ergebenst den Karl Tschuppik als Zeugen über
die Person des Verfassers des Artikels einzuvernehmen.

Vorerst: Dr. Samek auffordern, sich vorerst zu vergewissern, ob der Zeuge Karl Tschuppik sich derzeit unter der angegebenen Berliner Adresse aufhält.

Äusserung binnen 8 Tagen.

Ferner ein weiteres Exemplar der Stunde vom 10.XII. 1925 vorzulegen.

31.III. 1927.



B.

An das

A m t s g e r i c h t ,

Berlin-Mitte

Strafsache gegen Ernst E l y wegen Übertretung des
Urheberrechtsgesetzes (Nummer Beilagen)

Wegen dieser ohne Zustimmung des Verfassers des Briefes
erfolgten Veröffentlichung hat Karl Kraus hg. die Anklage
wegen Übertretung nach § 45 Ziff.4 Urheberrechtsgesetz
gegen Ernst Ely, Redakteur der „ Stunde“ erhoben.

Ely bestreitet entschieden, der Verfasser des gegenständ-
lichen Zeitungsartikels zu sein; der Artikel trage auch
nicht seine (Elys) Stilgepräge, ausgenommen etwa der
Schlussatz (Gegenüberstellung von Hof und Steinhof).
Der frühere Chefredakteur der „Stunde“ Karl Tschuppik
(unter Adresse Richard Weininger, Berlin, Tiergarten-
strasse 13) hat seinerzeit hg. als Zeuge angegeben,
dass der Stil des Artikels auf Ely als Verfasser hin-
deute. Mehr konnte er über die Person des Verfassers
nicht sagen.

Der Privatankläger behauptet nun, Tschuppik wisse aber
jetzt, wer der Verfasser des in Rede stehenden Zeitungs-
artikels sei, er habe vor etwa einem Monat sich in diesem
Sinne geäußert.

Ich ersuche ergebenst den Karl Tschuppik als Zeugen über
die Person des Verfassers des Artikels einzuvernehmen.

Vorerst: Dr. Samek auffordern, sich vorerst zu vergewissern, ob der Zeuge Karl Tschuppik sich derzeit unter der angegebenen Berliner Adresse aufhält.

Ausserung binnen 8 Tagen.

Ferner ein weiteres Exemplar der Stunde vom 10.XII. 1925 vorzulegen.

31.III. 1927.



Strafbezirksgericht I in Wien

U XII 1761/26

Eingelangt am 7. APR. 1927 ..Uhr.....Min.

.....fach mit.....Beilagen.

.....Rubriken.

An das

Strafbezirksgericht I,

W i e n .

Privatankläger: **K a r l K r a u s**, Schriftsteller in
Wien, III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigter: **E r n s t E l y**, Redakteur der „Stunde“,
Wien, IV. Kühnplatz 4

wegen § 45 Abs. 4 U.G.

1. fach

Antrag auf Anberaumung einer Hauptverhandlung,
eventuell neuerliche Einvernahme des Zeugen
Tschuppik im Erhebungswege, und Antrag auf
Ladung weiterer Zeugen zur Hauptverhandlung.



Ich habe in Erfahrung gebracht, dass der Zeuge Karl Tschuppik sich derzeit für einige Tage in Wien aufhält und im Hotel Bristol, Neues Haus, Wien, I. Kärntnerring 1/7 wohnt. Es wäre daher die Möglichkeit gegeben, diesen Zeugen dem Gerichte unmittelbar vorzuführen, wenn die Hauptverhandlung für einen der nächsten Tage anberaumt würde.

Ich beantrage daher die Anberaumung einer solchen Hauptverhandlung.

Für den Fall, als es die Geschäftseinteilung des Gerichtes nicht zulässt, eine Hauptverhandlung anzuberaumen, beantrage ich den Zeugen Tschuppik wenigstens im Erhebungswege vor dem Wiener Gerichte zu vernehmen. Hiebei bitte ich, den Zeugen über Folgendes zu befragen:

- 1.) ob er mit anderen Redaktionsmitgliedern über den inkriminierten Artikel gesprochen hat und wer ihm als Verfasser genannt wurde.
- 2.) Wer nach seiner Ansicht ausser dem Beschuldigten Ely als Verfasser in Betracht käme.
- 3.) Wem der Verfasser das Manuskript zur Drucklegung übergeben musste.
- 4.) Wenn es selbst möglich wäre, dass das Manuskript ein Kolaborat mehrerer Redakteure wäre, ob es nach seiner Ansicht nicht ausgeschlossen sei, dass der Beschuldigte Ely daran nicht teil hatte.
- 5.) Ob vorher oder nachher von dem Brief Liebknichts in einer Redaktionskonferenz oder im Verkehr mit den Redakteuren die Rede war.



- 6.) Da Zeuge Tschuppik sich zu erinnern geglaubt hatte, dass der abgedruckte Brief in der Zeitschrift des Herrn Karl Adler erschienen war, dies aber nicht richtig ist und die Erinnerungstäuschung, die hier vorliegt, nur die Annahme zulässt, dass in seiner Gegenwart von einem Zusammenhang dieses Briefes mit Herrn Karl Adler gesprochen wurde: ob dem Zeugen Tschuppik bekannt ist, auf welchem Wege der Brief zur „Stunde“ gelangt ist.
- 7.) Welche Redakteure der „Stunde“ mit der Polemik gegen Kraus betraut waren.
- 8.) Wie sich der Zeuge zu der Erklärung des Angeklagten Ely äussert, niemals etwas mit einer Polemik mit Material und mit Briefen des Herrn Karl Kraus zu tun gehabt zu haben, ja sich gegen eine solchgeartete Aktion entschieden ausgesprochen zu haben. Ob dem Zeugen bekannt ist, dass der Beschuldigte Ely die Bearbeitung von Material bekam.
- 9.) Wem der Zeuge Tschuppik, wenn auch in einem viel späteren Zeitpunkte, die Täterschaft Ely's bzw. seinen Anteil an der Angriffsaktion zur Entkräftung der Vorgaben Ely's, dass er nichts mit den Sachen zu tun hatte, mitgeteilt hat. Insbesondere ob der Zeuge nicht anderen Leuten, etwa Herrn Siegfried Geyer, Bela Reinitz eine Mitteilung in der Richtung gemacht hat, wonach Herr Ely, der nach dem Besitzwechsel der „Stunde“ sich als deren unbeschriebenes Blatt präsentieren wollte, der eigentliche Rädelsführer, Arrangeur und aktive Mitwirkende der Kampagne gewesen sei.

Da es doch ganz unglaublich ist, dass sämtliche Redakteure der „Stunde“ an der Veröffentlichung

weder mitgewirkt haben, noch über die Täterschaft auszusagen wissen, bitte ich zu der nächsten Hauptverhandlung die gesamte Redaktion der „Stunde“ bis auf die wenigen, welche vermöge ihrer Tätigkeit in einem bestimmten Ressort kaum als Zeugen in Betracht kommen und auch andere Aussenstehende, die mit der Sache zu tun gehabt haben, als Zeugen zu laden und zu vernehmen und zwar:

- 1.) Dr. Max Siegelberg, Wien, VII. Neustiftgasse 47
- 2.) Anton Kuh, Wien, III. Hotel Beatrix, Beatrixgasse 1
- 3.) Dr. Eugen Lazar, Wien, IX. Peregringasse 3
- 4.) Dr. Desider Szilagyi, Wien, III. Reisnerstrasse 5
- 5.) Ludwig Hoffenreich, Wien, XVIII. Sautergasse 56
- 6.) Leopoldine Greis, Wien, IX. Dietrichsteingasse 56
- 7.) Dr. Fritz Kaufmann, Wien, VIII. Piaristengasse 56
- 8.) Bela Köhalmy, Wien, XVIII. Währingerstrasse 121
- 9.) Erich Krünes, Wien, XVII. Wickenburggasse 10
- 10.) Dr. Ernst Brody, Wien, IX. Canisiusgasse 8 (Stunde)
- 11.) Christine Kainz, " " " "
- 12.) Frau N. Haas, Stenotypistin, " " " "
- 13.) Frau N. Fischer, " " " "
- 14.) Dr. Leo Margitai, Wien, IX. Pramergasse 1
- 15.) Alfred Weiss, Wien, IX. Canisiusgasse 8 (Stunde)
- 16.) Erich Walter Czech, " " " "
- 17.) Dr. Ladislaus Frank, " " " "
- 18.) Dr. Josef Szekely " " " "
- 19.) Billi Wilder (Samuel Wild) " " " "
- 20.) Maximilian Reich, " " " "
- 21.) Siegfried Geyer, Wien, IV. Theresianumgasse 23
- 22.) Ernst Spitz, Wien, IX. Rossauergasse 5 Tür 9
- 23.) Dr. Friedrich Adler,
- 24.) Karl Adler, Wien, VII. Zollergasse 14, I. Stiege I/11

Karl Kraus.



Bitte dringend!

Wien, am 7 4 1927

Anfrage

im Zentralmeldeamt der Polizeidirektion in Wien über die gegenwärtige Wohnung
des (der)

APR 1927

1	Vor- und Zuname	Karl Adler Sohn
2	Beruf	Journalist Viktor Adler
3	Geburtsort und -land	
4	Ledig? verheiratet? verwitwet?	
5	Alter	
6	Eine bekannte frühere Adresse	VII. Ziegler oder Zöllergasse
7	Bei Frauen: Mädchenname	
	Vor- und Zuname, Beruf des Gatten	
8	Bei jüngeren Personen: Vor- und Zuname, Beruf der Eltern	

Auskunft.

(Zum Gesuche vor Behörden nicht geeignet.)

Ist _____ gemeldet _____

VII. Zöllergasse 14,
I. Stiege, VII



Kraus

lib

Zeugenprotokoll

Karl T s c h u p p i k

am 12. April 1927.

Ich bin den Beschuldigten nicht feindlich gesinnt. Ich war Chefredakteur der "Stunde" in der Zeit, als der Artikel erschien.

Ich habe mit anderen Redaktionsmitgliedern über den inkriminierten Artikel nicht gesprochen.

Es wurde mir auch kein Verfasser genannt. Ich habe auch nichts davon gehört, dass die Redakteure untereinander davon gesprochen hätten, wer der Verfasser wäre.

In einer Redaktionskonferenz war von diesem Artikel keine Rede, da die Führung der Kampagne gegen Karl Kraus eine Angelegenheit des Herrn Bekessy und des Herrn Kuh war.

Ich kann nicht angeben, wer den Artikel verfasst hat. Ich habe mich bei meiner Einvernahme am 13. Februar 1926 dadurch verleiten lassen, zu sagen, dass Ely der Verfasser des inkriminierten Artikels sein könnte, weil das Wortspiel vom "Steinhof" und "Hof" auf Ely deutete, der solche Wortspiele öfter gebraucht. Ich kann aber nicht bestimmt behaupten, dass Ely diesen Artikel verfasste, da es sehr wohl möglich ist, dass dieses Wortspiel durch einen Redaktionskollegen von Ely's Artikeln entlehnt wurde.

Ich selbst war von den Krauspolemiken ganz ausgeschaltet.



Kuh kommt als Verfasser des inkriminierten Artikels nicht in Betracht, da er seine Artikel zu zeichnen pflegt.

Die Manuskripte der Artikeln musste im allgemeinen dem Dr. Brody, der Umbruchredakteur war, übergeben werden. Dr. Brody hatte die Einlaufstelle über.

Die Kampagne gegen Kraus hat Bekessy selbst geführt. Ich habe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Ely den inkriminierten Artikel verfasst hat. Ely war kein Hetzer, war auch in der Sache Kraus nicht engagiert, er hat eher gebremst.

Die Bilderaffäre, Veröffentlichung von Bildern, hat er sogar ausdrück missbilligt.

Auf Vorhalt seiner Angabe als Zeuge in U XII 71/26 O.N.2, ob Zeuge seine damalige Erinnerungsteuschung hinsichtlich Karl A d l e r 's aufklären könne, gibt Zeuge an:

Ich weiss nicht, auf welchem Wege der inkriminierte Brief zur "Stunde" gelangt ist. Ich weiss daher auch nicht, ob ihn Karl A d l e r brachte. Ich kann auch nicht sagen, welcher sonstige Zusammenhang des Briefes mit Karl A d l e r besteht. Ich kann keineswegs behaupten, dass Karl A d l e r den Brief zur "Stunde" brachte. Man hat mir nachher etwa mitgeteilt, dass Karl A d l e r mit dem Brief irgend etwas zu tun hat; was man mir mitteilte, weiss ich nicht mehr. Ich kann mich nicht erinnern.

Ich kann mich nicht erinnern, zu irgend jemandem darüber gesprochen zu haben, wer..... der Verfasser des Artikels sein könnte. Zu Siegfried G e y e r, den ich kenne, da er mein Redaktionskollege war, habe ich meines Erinnerns nach über den inkriminierten Artikel nicht gesprochen. Zu Bela R e i n i t z, den ich kenne, habe ich ganz bestimmt darüber nichts gesprochen.



Es ist aber ganz unrichtig, dass ich etwa zu G e y e r und sonst jemandem gesagt hätte, E l y sei Rädelsführer oder Arrangeur oder irgend mitwirkend an der Kampagne gegen Kraus gewesen.

Ich weiss nichts davon, dass bestimmte Redakteure mit der Verfassung von Artikeln gegen Kraus betraut waren. Ich kann mich nicht mehr erinnern, mit wem ich über die Frage des Verfassers des inkriminierten Artikels gesprochen habe. Ich glaube einmal mit jemandem darüber gesprochen zu haben. Ich glaube aber bestimmt sagen zu können, dass damals nicht davon gesprochen wurde, dass E l y der Verfasser des Artikels sei.





Zeugenprotokoll

Karl T s c h u p p i k

am 12. April 1927.

Ich bin den Beschuldigten nicht feindlich gesinnt. Ich war Chefredakteur der "Stunde" in der Zeit, als der Artikel erschien.

Ich habe mit anderen Redaktionsmitgliedern über den inkriminierten Artikel nicht gesprochen.

Es wurde mir auch kein Verfasser genannt. Ich habe auch nichts davon gehört, dass die Redakteure untereinander davon gesprochen hätten, wer der Verfasser wäre.

In einer Redaktionskonferenz war von diesem Artikel keine Rede, da die Führung der Kampagne gegen Karl Kraus eine Angelegenheit des Herrn Bekessy und des Herrn Kuh war.

Ich kann nicht angeben, wer den Artikel verfasst hat. Ich habe mich bei meiner Einvernahme am 13. Februar 1926 dadurch verleiten lassen, zu sagen, dass Ely der Verfasser des inkriminierten Artikels sein könnte, weil das Wortspiel von "Steinhof" und "Hof" auf Ely deutete, der solche Wortspiele öfter gebraucht. Ich kann aber nicht bestimmt behaupten, dass Ely diesen Artikel verfasste, da es sehr wohl möglich ist, dass dieses Wortspiel durch einen Redaktionskollegen von Ely's Artikeln entlehnt wurde.

Ich selbst war von den Krauspolemiken ganz ausgeschaltet.



Kuh kommt als Verfasser des inkriminierten Artikels nicht in Betracht, da er seine Artikel zu zeichnen pflegt.

Die Manuskripte der Artikel musste im allgemeinen dem Dr. Brody, der Unbruchredakteur war, übergeben werden. Dr. Brody hatte die Einlaufstelle über.

Die Kampagne gegen Kraus hat Bekessy selbst geführt. Ich habe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Ely den inkriminierten Artikel verfasst hat. Ely war kein Hetzer, war auch in der Sache Kraus nicht engagiert, er hat eher gebremst.

Die Bilderaffäre, Veröffentlichung von Bildern, hat er sogar ausdrück missbilligt.

Auf Vorhalt seiner Angabe, als Zeuge in U XII 71/26 O.N.2, ob Zeuge seine damalige Erinnerungsteuschung hinsichtlich Karl A d l e r 's aufklären könne, gibt Zeuge an:

Ich weiss nicht, auf welchem Wege der inkriminierte Brief zur "Stunde" gelangt ist. Ich weiss daher auch nicht, ob ihn Karl A d l e r brachte. Ich kann auch nicht sagen, welcher sonstige Zusammenhang des Briefes mit Karl A d l e r besteht. Ich kann keineswegs behaupten, dass Karl A d l e r den Brief zur "Stunde" brachte. Man hat mir nachher etwa mitgeteilt, dass Karl A d l e r mit dem Brief irgend etwas zu tun hat; was man mir mitteilte, weiss ich nicht mehr. Ich kann mich nicht erinnern.

Ich kann mich nicht erinnern, zu irgend jemanden darüber gesprochen zu haben, wer..... der Verfasser des Artikels sein könnte. Zu Siegfried G e y e r, den ich kenne, da er mein Redaktionskollege war, habe ich meines Erinnerns nach über den inkriminierten Artikel nicht gesprochen. Zu Bela R e i n i t z, den ich kenne, habe ich ganz bestimmt darüber nichts gesprochen.

Es ist aber ganz unrichtig, dass ich etwa zu G e y e r und sonst jemandem gesagt hätte, E l y sei Häufelsführer oder Arrangeur oder irgend mitwirkend an der Kampagne gegen Kraus gewesen.

Ich weiss nichts davon, dass bestimmte Redakteure mit der Verfassung von Artikeln gegen Kraus betraut waren. Ich kann mich nicht mehr erinnern, mit wem ich über die Frage des Verfassers des inkriminierten Artikels gesprochen habe. Ich glaube einmal mit jemandem darüber gesprochen zu haben. Ich glaube aber bestimmt sagen zu können, dass damals nicht davon gesprochen wurde, dass E l y der Verfasser des Artikels sei.



Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its low contrast and orientation.

Zeugenprotokoll

Karl T s c h u p p i k

am 12. April 1927.

Ich bin dem Beschuldigten nicht feindlich gesinnt. Ich war Chefredakteur der "Stunde" in der Zeit, als der Artikel erschien.

Ich habe mit anderen Redaktionsmitgliedern über den inkriminierten Artikel nicht gesprochen.

Es wurde mir auch kein Verfasser genannt. Ich habe auch nichts davon gehört, dass die Redakteure untereinander davon gesprochen hätten, wer der Verfasser wäre.

In einer Redaktionskonferenz war von diesem Artikel keine Rede, da die Führung der Kampagne gegen Karl Kraus eine Angelegenheit des Herrn Bekessy und des Herrn Kuh war.

Ich kann nicht angeben, wer den Artikel verfasst hat. Ich habe mich bei meiner Einvernahme am 13. Februar 1926 dadurch verleiten lassen, zu sagen, dass Ely der Verfasser des inkriminierten Artikels sein könnte, weil das Wortspiel vom "Steinhof" und "Hof" auf Ely deutete, der solche Wortspiele öfter gebraucht. Ich kann aber nicht bestimmt behaupten, dass Ely diesen Artikel verfasste, da es sehr wohl möglich ist, dass dieses Wortspiel durch einen Redaktionskollegen von Ely's Artikeln entlehnt wurde.

Ich selbst war von den Krauspolemiken ganz ausgeschaltet.



Kuh kommt als Verfasser des inkriminierten Artikels nicht in Betracht, da er seine Artikel zu zeichnen pflegt.

Die Manuskripte der Artikeln musste im allgemeinen dem Dr. Brody, der Umbruchredakteur war, übergeben werden. Dr. Brody hatte die Einlaufstelle über.

Die Kampagne gegen Kraus hat Bekessy selbst geführt. Ich habe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Ely den inkriminierten Artikel verfasst hat. Ely war kein Hetzer, war auch in der Sache Kraus nicht engagiert, er hat eher gebremst.

Die Bilderaffäre, Veröffentlichung von Bildern, hat er sogar ausdrück missbilligt.

Auf Vorhalt seiner Angabe als Zeuge in U XII 71/26 O.N.2, ob Zeuge seine damalige Erinnerungsteuschung hinsichtlich Karl A d l e r 's aufklären könne, gibt Zeuge an:

Ich weiss nicht, auf welchem Wege der inkriminierte Brief zur "Stunde" gelangt ist. Ich weiss daher auch nicht, ob ihn Karl A d l e r brachte. Ich kann auch nicht sagen, welcher sonstige Zusammenhang des Briefes mit Karl A d l e r besteht. Ich kann keineswegs behaupten, dass Karl A d l e r den Brief zur "Stunde" brachte. Man hat mir nachher etwa mitgeteilt, dass Karl A d l e r mit dem Brief irgend etwas zu tun hat; was man mir mitteilte, weiss ich nicht mehr. Ich kann mich nicht erinnern.

Ich kann mich nicht erinnern, zu irgend jemanden darüber gesprochen zu haben, wer..... der Verfasser des Artikels sein könnte. Zu Siegfried G e y e r, den ich kenne, da er mein Redaktionskollege war, habe ich meines Erinnerns nach über den inkriminierten Artikel nicht gesprochen. Zu Bela R e i n i t z, den ich kenne, habe ich ganz bestimmt darüber nichts gesprochen.



Es ist aber ganz unrichtig, dass ich etwa zu G e y e r und sonst jemandem gesagt hätte, E l y sei Rädelsführer oder Arrangeur oder irgend mitwirkend an der Kampagne gegen Kraus gewesen.

Ich weiss nichts davon, dass bestimmte Redakteure mit der Verfassung von Artikeln gegen Kraus betraut waren. Ich kann mich nicht mehr erinnern, mit wem ich über die Frage des Verfassers des inkriminierten Artikels gesprochen habe. Ich glaube einmal mit jemandem darüber gesprochen zu haben. Ich glaube aber bestimmt sagen zu können, dass damals nicht davon gesprochen wurde, dass E l y der Verfasser des Artikels sei.







An die

Staatsanwaltschaft
beim Landesgericht für Strafsachen I

Wien.

Karl Kraus,

Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtstr. 3

durch:

1 fach

erstattet Strafanzeige gegen Karl Tschuppik zum vorübergehenden Aufenthalt in Wien, Hotel Bristol, Neues Haus II., Kärntner-ring 1/7, wegen des Verdachtes des Verbrechens der falschen Zeugeneussage nach § 199 a St.G.

Am 9. Dezember 1925 erschien in
der "Stunde", datiert vom 10. Dezember 1925, Seite 6, ohne meine
Einwilligung der Abdruck eines von mir im Jahre 1900 an
Wilhelm Liebknecht gerichteten Briefes. Ich habe durch meinen
Anwalt Dr. Oskar Semek beim Strafbezirksgericht I um Einleitung
von Vorerhebungen gegen den verantwortlichen Redakteur Dr. Mark
S i e g e l b e r g und gegen weitere unbekannte Täter wegen
Uebertretung des § 45 Absatz 4 Urh. Ges. ersucht. Es wurden in
diesem Vorverfahren zur G.Z. U XII 71/26 ^{schizchi} bei der "Stunde"
beschäftigte Redakteure einvernommen, die sämtliche ausgesagt
haben, dass sie den Verfasser und Veröffentlichender des Artikels
mit dem an Wilhelm Liebknecht gerichteten Brief nicht kennen,
so dass es also ein Redaktionsgeheimnis der "Stunde" vor den
Redakteuren der "Stunde" gegeben haben müsste. Lediglich Herr
Karl T s c h u p p i k, von dem als Chefredakteur vor allem
zu vermuten war, dass es vor ihm ein solches Redaktionsgeheim-
nis nicht gegeben haben könnte, zumal nicht bei einem so auf-
sehenerregenden Artikel, für dessen Urheberschaft er sich
wenigstens nachträglich interessiert haben dürfte, lediglich
Herr T s c h u p p i k, liess sich dazu herbei, als eine Art
Sachverständiger über den Stil seiner Redakteure, der Version
Ausdruck zu geben, dass Herr Ernst E l y der Verfasser dieses
Artikels sein könnte. Der Verdacht gegen Ely, der nun tatsäch-
lich sowohl dem blumigen Stil nach, wie gemäss einer gewissen
Kenntnis der politischen Vorgänge jener Zeit in Betracht kommen
konnte, (für die kaum ein anderer Redakteur der "Stunde" ausser
etwa Herr T s c h u p p i k selbst tatsächlich in Betracht kommt,
weil die meisten damals im Jahre 1900 teils noch nicht geboren,
teils aus Ungarn noch nicht zugereist waren), dieser Verdacht
nun wurde hinreichend erhärtet durch die weitere Bekanntgabe einer
Zeugin, der Schriftstellerin Frau Gina K a u s, welcher Ely von



seinen Vorhaben, einen mich angeblich kompromittierenden Brief an einen sozialistischen Führer zu veröffentlichen, Mitteilung gemacht hat. Ich habe in folgedessen gegen E l y die Privatanklage wegen Verletzung des Urheberrechtes erhoben und bei der am 25. März 1927 zur G. Z. U XII 1761/26 durchgeführten Hauptverhandlung hat Ely trotz dieser Zeugenaussage und entgegen den anderen Verdachtsgründen die Täterschaft geleugnet. Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen Tschuppik, dass der Artikel dem Stil nach von ihm herrühren könnte, erwiderte der Beschuldigte E l y, dass T s c h u p p i k den Artikel nicht genau gelesen haben und nur die Schlusspointe im Sinne gehabt haben dürfte, er gebe zu, dass die Wendung die Merkmale seines Stiles trage, diese Wendung komme aber bereits in einem früheren Artikel von ihm vor. (Den er jedoch nicht beibrachte.) Offenbar in dem Sinne, dass der Verfasser des Artikels sich diese wertvolle Pointe angeeignet habe. Diese Wendung lautet: " Allerdings nur zu den einzigen Hof, den der Monarchismus dem neuen Oesterreich zurückgelassen hat; zu dem Stein - hof... "

Ueber den Antrag meines Vertreters wurde Karl T s c h u p p i k neuerdings einvernommen. Ursprünglich sollte diese Einvernahme in Berlin stattfinden, durch einen Zufall wurde aber in Erfahrung gebracht, dass sich T s c h u p p i k vorübergehend wieder in Wien aufhalte, und es wurde über Antrag meines Vertreters die Einvernahme im Vorerhebungswege in Wien durchgeführt. Für diese Einvernahme hat mein Vertreter die wesentlichen Fragen, welche an den Zeugen zu richten waren, formuliert.

Diese Einvernahme ergab das überraschende Resultat, dass es auch vor dem Chefredakteur der "Stunde" ein Redaktionsgeheimnis gegeben haben müsste; denn T s c h u p p i k erklärte, nicht angeben zu können, wer den Artikel verfasst



hebe. Er erklärte jedoch weiters, er habe sich bei seiner Einvernahme am 13. Februar 1926 " dadurch verleiten lassen, zu sagen, dass E l y der Verfasser des inkriminierten Artikels sein könnte, weil das Wortspiel vom , Steinhof ' und , Hof ' auf E l y deutete, der solche Wortspiele öfter gebraucht." - Es sei aber " sehr wohl möglich, dass dieses Wortspiel durch einen Redaktionskollegen von E l y 's Artikeln entlehnt wurde."

Dieses Vorbringen deckt sich in auffallender Weise vollständig mit der Verantwortung des Beschuldigten. War es bei diesem schon auffallend, dass er ~~dieses~~ stilistische Alibi parat hatte, so muss es umso absonderlicher erscheinen, dass auch dem Zeugen, in einer Materie, die er nur ganz nebenbei zu kennen behauptete, diese Nuance gegenwärtig war, besonders ^{zumal da} bei den Umstände, dass weder der Beschuldigte, noch der Zeuge angeben konnte, in welchem früher erschienenen Artikel die entlehnte Stelle zu finden sein sollte. Es besteht für mich kein Zweifel, dass aus dieser Uebereinstimmung einer Zeugenaussage mit einer Beschuldigten-Verantwortung, besonders bei den Umstände, dass der Zeuge ein solches Stilkriterium keineswegs zur Stütze seiner Angabe in Anspruch genommen hat, wie jetzt zur Konkretion, - dass also mehr als eine zufällige Uebereinstimmung vorliegt ^{muss} dürfte, vielmehr ein Meinungs-austausch stattgefunden haben ~~musste~~

Aber es ist nicht dieser Teil der Aussage allein, was diesen Verdacht rechtfertigt. Der Beschuldigte E l y hatte den Versuch gemacht, sein Alibi auch in der Richtung zu beweisen, dass er eine Mitarbeit in der sogenannten " Kampagne" gegen mich in Abrede stellt, ja sich geradezu als denjenigen bezeichnete, der sich gegen die Veröffentlichung von Briefen ausgesprochen habe. Der Zeuge T s c h u p p i k, der in der ersten Einvernahme auf E l y als den verantwortlichen Täter hingewiesen hatte, entwarzelte geradezu diese ^{seiner Vermittlung} Behauptung in der zweiten Einvernahme



durch die Aussage, E l y sei " in der Sache Kraus nicht engagiert " gewesen: " er habe eher gebremst "; gewisse Veröffentlichungen habe er " sogar ausdrücklich missbilligt ".

Es ist auffallend, dass der Zeuge T s c h u p p i k, selbst wenn er sich für verpflichtet gehalten hat, in der ersten Einvernahme als Stilsachverständiger E l y als Täter zu agnoszieren, nicht schon damals diese Vermutung entkräftet hat durch die Versicherung, ein solcher Verdacht wäre ^{freilich} ~~aber~~ aus dem Grunde hinfällig, weil E l y ja in jener " Kampagne " sogar " eher gebremst habe." Das Motiv eines sachlichen Alibis für E l y, das mit dem Vorbringen desselben durchaus konform ist, macht also offenbar den Eindruck, nachträglich hinzu gekommen zu sein und zwar in Kenntnis der Verantwortung des Beschuldigten E l y.

Jenseits dieser auffallenden Uebereinstimmungen mit der Verteidigung, beziehungsweise der Widersprüche mit der ersten Zeugenaussage, scheint mir die zweite aber auch an und für sich falsche Darstellungen durch Verschweigen von Tatsachen zu enthalten, die dem Zeugen bewusst sein mussten. Ist schon an und für sich das Vorbringen ungläubhaft, dass ihm als Chefredakteur die Herkunft eines so sensationellen und ausschliesslich zu Sensationszwecken (zur Sprengung eines an dem gleichen Tage gehaltenen Vortrages vor Arbeitern) veröffentlichten Artikels verborgen gewesen sei, die man ihm geradezu kunstvoll hätte verheimlichen müssen, so ist es umso ungläubhafter, dass er nicht wenigstens nachträglich, wie er ausdrücklich in Abrede stellt, mit anderen Redaktionsmitgliedern über den inkriminierten Artikel gesprochen hat. Dass der Zeuge an der Frage der Verfasserschaft interessiert war, was doch wohl seine Stellung als Chefredakteur hinreichend rechtfertigt, geht insbesondere auch aus dem Widerspruch in sei-



ner zweiten Aussage hervor, indem er zuerst dezidiert erklärte, " er habe mit anderen Redaktionsmitgliedern nicht gesprochen ", es sei ihm " auch kein Verfasser genannt " worden, er habe " auch nichts davon gehört, dass die Redakteure untereinander davon gesprochen hätten, wer der Verfasser wäre", er könne " nicht angeben, wer den Artikel verfasst habe" um dann zum Schluss zu erklären, er könne sich nicht mehr erinnern, " mit wem er über die Frage des Verfassers des inkriminierten Artikels gesprochen habe, er glaube ~~aber bestimmt einmal mit jemanden darüber gesprochen zu haben,~~ ^{aber bestimmt sagen zu können} ~~glaube sich aber zu erinnern,~~ dass damals nicht davon gesprochen wurde, dass E l y der Verfasser des Artikels sei."

Daraus geht hervor, dass darüber gesprochen wurde, wer als Verfasser des Artikels in Betracht komme, dass also der Zeuge doch nicht so ganz nebenbei von der Angelegenheit erfahren hat und dass offenbar doch E l y als Verfasser in Betracht gezogen wurde, weil sich der Zeuge ja sonst erinnern müsste, wer ausserdem in Betracht gezogen wurde und er dann bei seiner ersten Einvernahme neben der Verdächtigung E l y 's noch einen anderen Anhaltspunkt für die Täterschaft hätte geben müssen. Somit hätte er zumindest diesen anderen Anhaltspunkt verschwiegen.

Ebenso unglaubwürdig ist des Weiteren das Vorbringen, er könne sich nicht mehr erinnern, wer mit ihm über den Zusammenhang des Karl A d l e r mit dem veröffentlichten Brief gesprochen habe.

Alle diese Momente scheinen mir den Verdacht zu rechtfertigen, dass hier ~~offenbar~~ eine falsche Zeugenaussage vorliegt, sei es durch Behauptungen, sei es durch Verschweigungen. Bekräftigt wird dieser Verdacht noch durch den Umstand, dass T s c h u p p i k sich schon einmal einer falschen Zeugenaussage verdächtig gemacht hat, derentwegen ein Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

Den Mut zu diesem Verhalten scheint er mir aus dem Umstande zu schöpfen, dass er, wie mir bekanntgegeben wurde, im Begriffe ist, eine Weltreise anzutreten, weshalb es auch angebracht wäre, die Einvernahme des Verdächtigen sofort durchzuführen.

Zur Charakterisierung des Milieus, in ^{dem} ~~welchem~~ diese Zeugenaussage sich abspielt, möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Abwälzung der Verantwortung durch die Angestellten der "Stunde" eine bereits notorische Tatsache ist, dass in jedem der zahlreichen Verfahren gegen Redakteure der "Stunde" kein einziger Täter eruiert werden konnte, weil auch in allen Fällen, in denen nach dem Gesetze eine Zeugenpflicht bestand, keiner der Redakteure von dem ^{Sachverhalt} ~~Vorfall~~ etwas gewusst haben will.

Ich bringe daher diesen Vorfall wegen Verdachtes der falschen Zeugenaussage des Herrn Karl T s c h u p p i k zur Anzeige und schliesse mich dem Verfahren als Privatbeteiligter an.

Karl K r a u s .



Haus - Ely

überreicht am 22. April 27.

3.

An die

Staatsanwaltschaft
beim Landesgericht für Strafsachen I

W i e n .

K a r l K r a u s ,

Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtsstr. 3

durch:

1 fach

erstattet Strafanzeige gegen Karl T's c h u p p i k zum vorübergehenden Aufenthalt in Wien, Hotel Bristol, Neues Haus I., Kärntner-ring 1/7, wegen des Verdachtes des Verbrechens der falschen Zeugenaussage nach § 199 a St.G.



Am 9. Dezember 1925 erschien in
der "Stunde", datiert vom 10. Dezember 1925, Seite 6, ohne meine
Einwilligung der Abdruck eines von mir im Jahre 1900 an
Wilhelm Liebknecht gerichteten Briefes. Ich habe durch meinen
Anwalt Dr. Oskar Samek beim Strafbezirksgericht I um Einleitung
von Vorverhebungen gegen den verantwortlichen Redakteur Dr. Mark
S i e g e l b e r g und gegen weitere unbekannte Täter wegen
Uebertretung des § 45 Absatz 4 Urh. Ges. ersucht. Es wurden in
diesem Vorverfahren zur G. Z. U XII 71/26 16 bei der "Stunde"
beschäftigte Redakteure einvernommen, die sämtliche ausgesagt
haben, dass sie den Verfasser und Veröffentlichter des Artikels
mit dem an Wilhelm Liebknecht gerichteten Brief nicht kennen,
so dass es also ein Redaktionsgeheimnis der "Stunde" vor den
Redakteuren der "Stunde" gegeben haben müsste. Lediglich Herr
Karl T s c h u p p i k, von dem als Chefredakteur vor allem
zu vermuten war, dass es vor ihm ein solches Redaktionsgeheim-
nis nicht gegeben haben könnte, zumal nicht bei einem so auf-
sehenerregenden Artikel, für dessen Urheberschaft er sich
wenigstens nachträglich interessiert haben dürfte, lediglich
Herr T s c h u p p i k, liess sich dazu herbei, als eine Art
Sachverständiger über den Stil seiner Redakteure, der Version
Ausdruck zu geben, dass Herr Ernst E l y der Verfasser dieses
Artikels sein könnte. Der Verdacht gegen Ely, der nun tatsäch-
lich sowohl dem blumigen Stil nach, wie gemäss einer gewissen
Kenntnis der politischen Vorgänge jener Zeit in Betracht kommen
konnte, (für die kaum ein anderer Redakteur der "Stunde" ausser
etwa Herr T s c h u p p i k selbst tatsächlich in Betracht kommt,
weil die meisten damals im Jahre 1900 teils noch nicht geboren,
teils aus Ungarn noch nicht zugereist waren), dieser Verdacht
nun wurde hinreichend erhärtet durch die weitere Bekanntgabe einer
Zeugin, der Schriftstellerin Frau Gina K a u s, welcher Ely von

Sechzehn



seinem Vorhaben, einen mich angeblich kompromittierenden Brief an einen sozialistischen Führer zu veröffentlichen, Mitteilung gemacht hat. Ich habe infolgedessen gegen E l y die Privatanlage wegen Verletzung des Urheberrechtes erhoben und bei der am 25. März 1927 zur G. Z. U XII 1761/26 durchgeführten Hauptverhandlung hat Ely trotz dieser Zeugenaussage und entgegen den anderen Verdachtsgründen die Täterschaft geleugnet. Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen Tschuppik, dass der Artikel dem Stil nach von ihm herrühren könnte, erwiderte der Beschuldigte E l y, dass T s c h u p p i k den Artikel nicht genau gelesen haben und nur die Schlusspointe im Sinne gehabt haben dürfte, er gebe zu, dass die Wendung die Merkmale seines Stiles trage, diese Wendung komme aber bereits in einem früheren Artikel von ihm vor. (Den er jedoch nicht beibrachte.) Offenbar in dem Sinne, dass der Verfasser des Artikels sich diese wertvolle Pointe angeeignet habe. Diese ~~Wendung~~ ^{he} lautet: " Allerdings nur zu den einzigen Hof, den der Monarchismus dem neuen Oesterreich zurückgelassen hat; zu dem Stein - hof... "

Ueber den Antrag meines Vertreters wurde Karl T s c h u p p i k neuerdings einvernommen. Ursprünglich sollte diese Einvernahme in Berlin stattfinden, durch einen Zufall wurde aber in Erfahrung gebracht, dass sich T s c h u p p i k vorübergehend wieder in Wien aufhalte, und es wurde über Antrag meines Vertreters die Einvernahme im Vorerhebungswege in Wien durchgeführt. Für diese Einvernahme hat mein Vertreter die wesentlichen Fragen, welche an den Zeugen zu richten waren, formuliert.

Diese Einvernahme ergab das überraschende Resultat, dass es auch vor dem Chefredakteur der "Stunde" ein Redaktionsgeheimnis gegeben haben müsste; denn T s c h u p p i k erklärte, nicht angeben zu können, wer den Artikel verfasst



habe. Er erklärte jedoch weiters, er habe sich bei seiner Einvernahme am 13. Februar 1926 " dadurch verleiten lassen, zu sagen, dass E l y der Verfasser des inkriminierten Artikels sein könnte, weil das Wortspiel vom , Steinhof ' und , Hof ' auf E l y deutete, der solche Wortspiele öfter gebraucht." - Es sei aber " sehr wohl möglich, dass dieses Wortspiel durch einen Redaktionskollegen von E l y 's Artikeln entlehnt wurde."

Dieses Vorbringen deckt sich in auffallender Weise vollständig mit der Verantwortung des Beschuldigten.

- + War es bei diesem schon auffallend, dass er ^{das} ~~dieses~~ stilistische Alibi parat hatte, so muss es umso absonderlicher erscheinen, dass auch dem Zeugen, in einer Materie, die er nur ganz nebenbei zu kennen behauptete, diese Nuance gegenwärtig war, besonders
- + bei ^{zur} ~~den~~ Umstände, dass weder der Beschuldigte, noch der Zeuge
- + angeben konnten, in welchem früher erschienenen Artikel die entlehnte Stelle zu finden sein sollte. Es besteht für mich kein Zweifel, dass aus dieser Uebereinstimmung einer Zeugenaussage mit einer Beschuldigten Verantwortung, besonders bei dem Umstände,
- + dass der Zeuge ein solches Stilkriterium keineswegs zur Stütze
- + seiner Angabe in Anspruch genommen hat, wie jetzt zur Entkräftung,
- dass also mehr als eine zufällige Uebereinstimmung vorliegen
- + ~~dürfte~~, vielmehr ein Meinungsaustrausch stattgefunden haben ^{musste} ~~müsste~~

Aber es ist nicht dieser Teil der Aussage allein, was diesen Verdacht rechtfertigt. Der Beschuldigte

- + E l y hatte den Versuch gemacht, sein Alibi auch in der Richtung zu beweisen, dass er eine Mitarbeit in der sogenannten " Kampagne " gegen mich in Abrede stellt, ja sich geradezu als denjenigen bezeichnete, der sich gegen die Veröffentlichung von Briefen ausgesprochen habe. Der Zeuge T s c h u p p i k, der in der ersten Einvernahme auf E l y als den vermutlichen Täter hingewiesen hatte,
- + entwurzelte geradezu diese Behauptung in der zweiten Einvernahme

seine Vermutung



durch die Aussage, E l y sei " in der Sache Kraus nicht engagiert " gewesen; " er habe eher gebremst ", gewisse Veröffentlichungen habe er " sogar ausdrücklich mißbilligt ".

Es ist auffallend, dass der Zeuge T a c h u p p i k, selbst wenn er sich für verpflichtet gehalten hat, in der ersten Einvernahme als Stilsachverständiger E l y als Täter zu agnoszieren, nicht schon damals diese Verantw. entkräftet hat durch die Versicherung, ein solcher Verdacht wäre ^{freilich} ~~aber~~ aus dem Grunde hinfällig, weil E l y ja in jener " Kampagne " sogar " eher gebremst habe." Das Motiv eines sachlichen Alibis für E l y, das mit dem Vorbringen desselben durchaus konform ist, macht also offenbar den Eindruck, nachträglich hinzu gekommen zu sein und zwar in Kenntnis der Verantwortung des Beschuldigten E l y.

Jenseits dieser auffallenden Uebereinstimmungen mit der Verteidigung, beziehungsweise der Widersprüche mit der ersten Zeugenaussage, scheint mir die zweite aber auch an und für sich falsche Darstellungen durch Verschweigen von Tatsachen zu enthalten, die dem Zeugen bewusst sein mussten. Ist schon an und für sich das Vorbringen ungl. glaubhaft, dass ihm als Chefredakteur die Herkunft eines so sensationellen und ausschliesslich zu Sensationszwecken (zur Sprengung eines an dem gleichen Tage gehaltenen Vortrages vor Arbeitern) veröffentlichten Artikels verborgen gewesen sei, die man ihm geradezu kunstvoll hätte verheimlichen müssen, so ist es umso ungl. glaubhafter, dass er nicht wenigstens nachträglich, wie er ausdrücklich in Abrede stellt, mit anderen Redaktionsmitgliedern über den inkriminierten Artikel gesprochen hat. Dass der Zeuge an der Frage der Verfasserschaft interessiert war, was doch wohl seine Stellung als Chefredakteur hinreichend rechtfertigt, geht insbesondere auch aus dem Widerspruch in sei-



ner zweiten Aussage hervor, indem er zuerst dezidiert erklärte,
 " er habe mit anderen Redaktionsmitgliedern nicht gesprochen ",
 es sei ihm " auch kein Verfasser genannt " worden, er habe " auch
 nichts davon gehört, dass die Redakteure untereinander davon ge-
 sprochen hätten wer der Verfasser wäre", er könne " nicht angeben,
 + wer den Artikel verfasst habe, um dann zum Schluss zu erklären, er
 + könne sich nicht mehr erinnern, " mit wem er über die Frage des
 Verfassers des inkriminierten Artikels gesprochen habe, er glaube
 aber ~~bestimmt~~ einmal mit jemanden darüber gesprochen zu haben,
 + glaube sich aber ^{Sagen zu können,} zu erinnern, dass damals nicht davon gesprochen
 wurde, dass E l y der Verfasser des Artikels sei."

Daraus geht hervor, dass darüber ge-
 + sprochen wurde, wer als Verfasser des Artikels in Betracht komme,
 dass also der Zeuge doch nicht so ganz nebenbei von der Angele-
 genheit erfahren hat und dass offenbar doch E l y als Verfasser
 in Betracht gezogen wurde, weil sich der Zeuge ja sonst erinnern
 + müsste, wer ausserdem in Betracht gezogen wurde und er dann bei
 seiner ersten Hövernahme neben der Verdächtigung E l y 's noch
 + einen anderen Anhaltspunkt für die Täterschaft hätte geben müssen.
 Somit hätte er zumindest diesen anderen Anhaltspunkt verschwiegen.

Ebenso unglaubwürdig ist des Weiteren
 das Vorbringen, er könne sich nicht mehr erinnern, wer mit ihm
 über den Zusammenhang des Karl A d l e r mit dem veröffentlichten
 Brief gesprochen habe.

Alle diese Momente scheinen mir den
 + Verdacht zu rechtfertigen, dass hier ~~offenbar~~ eine falsche Zeugen-
 aussage vorliegt, sei es durch Behauptungen, sei es durch Ver-
 schweigungen. Bekräftigt wird dieser Verdacht noch durch den Um-
 stand, dass T s c h u p p i k sich schon einmal einer falschen
 + Zeugenaussage verdächtig gemacht hat, derentwegen ein Verfahren
 gegen ihn eingeleitet wurde.

Den Mut zu diesem Verhalten scheint er mir aus dem Umstande zu schöpfen, dass er, wie mir bekanntgegeben wurde, im Begriffe ist, eine Weltreise anzutreten, weshalb es auch angebracht wäre, die Einvernahme des Verdächtigen sofort durchzuführen.

Zur Charakterisierung des Milieus, in welchem diese Zeugenaussage sich abspielt, mochte ich noch darauf hinweisen, dass die Abwälzung der Verantwortung durch die Angestellten der "Stunde" eine bereits notorische Tatsache ist, dass in jedem der zahlreichen Verfahren gegen Redakteure der "Stunde" kein einziger Täter eruiert werden konnte, weil auch in allen Fällen, in denen nach dem Gesetze eine Zeugenpflicht bestand, keiner der Redakteure von dem ~~Vorfalle~~ ^{Sachverhalte} etwas gewusst haben will.

Ich bringe daher diesen Vorfall wegen Verdachtes der falschen Zeugenaussage des Herrn Karl T s c h u p p i k zur Anzeige und schliesse mich dem Verfahren als Privatbeteiligter an.

Karl K r e u s .

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die Staatsanwaltschaft Wien I findet keinen Grund zur Ver-
folgung
des def. *Karl Schuppik*
wegen Ver*b. nach § 199a StG*
aus Anlass der von Ihnen gegen den selbe n. . . eingebrachten
Anzeige .

Hievon werden Sie gemäss § 48 Zehl 1 StPO. verständigt .



Staatsanwaltschaft Wien I ,

an *b.V.* 1927.

me: *Karl Kraus*

[Handwritten signature]





Staatsanwaltschaft Wien I.
+++++

St. T 347/27

An Herrn Frau

Mr. Oskar Sauek,

Rechtsanwalt

Wien I

Schottenring 14

Postgebühr beim Empfänger einheben.

Maus-Tschuppik
10. Mai 1927





B E S C H L U S S .

Strafsache gegen Ernst ELY wegen Übertretung nach § 45.

Absatz 4 Urh. Ges.

Das gegen Ernst ELY, auf Grund des vom P.A. Karl Kraus gestellten Strafantrages anhängig gemachte Strafverfahren wegen Übertretung nach § 45 Abs. 4 Urh. Ges. wird gemäß

- § 46 St. P. O. (§ 531 St. G.)

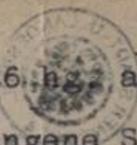
eingestellt.

Gemäß § 390/ St. P. O. werden die Kosten des Strafverfahrens dem P. A. auferlegt.

G R Ü N D E .

Der P. A. verfolgte eine nach § 45, Abs. 4 Urh. G. unter Anklage gestellte Handlung des Beschuldigten, die am 10/12 1925 gesetzt wurde. Der Strafantrag wurde am 16/11 1926 hg. gestellt. Die erste Verfolgungshandlung gegen den Besch. Ernst ELY geschah am 4/12 1926. Auf die Übertretung des § 45 Urh. G. war gem. der zit. Gesetzesstelle vor Inkrafttreten der Strafgesetznovelle ex 1926 (B.G.Bl. Nr. 192) ein Strafsatz in der Höchstgrenze von 300 S gesetzt. Entsprechend der damaligen Fassung des § 532 St. G. betrug die Verjährungsfrist daher 1 Jahr. Im Hinblick aber auf die durch die zit. Novelle gleichfalls geänderte Fassung des § 532 St. G. beträgt nunmehr die Verjährungsfrist die auf die fragliche Übertretung gesetzte Höchststrafe auf 2500 S erhöht wurde, nur mehr 6 Monate. Es ist daher Verjährung der bezüglichen Straftat eingetreten, falls man mit dem Gericht aus den unten zu entwickelnden Gründen der zit. Strafgesetznovelle auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Verjährung rückwirkende Kraft zuerkennt.

Umstände, die die Verjährung unterbrechen, liegen nicht vor. Insbesondere ist gegen den Beschuldigten dermalen nur mehr das Strafverfahren zur hg. Zl. U I 16/26 anhängig., welche



Strafsache am 21/1 1926 angefallen ist, daher eine vor diesem Zeitpunkte begangene Straftat betrifft. Auch wenn darin Urteilsmäßig ein straffälliges Verhalten des Beschuldigten festgestellt werden sollte, so kann dieses Faktum das Eintreten der Verjährung nicht hindern, da vom 21/1 1926 bis zum 4/12 1926 wieder mehr als 6 Monate verstrichen sind (Entscheidung des O.G.MI/6) -. Dass aber die Bestimmungen der oben erwähnten Strafgesetznovelle auch hinsichtlich der Verjährungsfrist auf vor dem 1/9 1926 begangene Handlungen zurückwirken, ergibt sich aus folgenden Erwägungen :

Wenngleich im Art. IX der zit. Strafgesetznovelle nur den im Art- I- enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich rückwirkende Kraft zugesprochen wird, so kann doch nicht etwa arg. a contr. die rückwirkende Bestimmung der Novelle dann verneint werden, wenn diese Rückwirkung sich aus anderen Gesetzesbestimmungen ergibt. Dies trifft aber hier zu . Gem. Art. IX Kundmachungspatent zum St. G. ist eine allgemeine Rückwirkung strafgesetzlicher Bestimmungen auf vorher begangene Handlungen dann außer Frage, wenn die neuen Bestimmungen den Täter günstiger stellen. Auch folgende praktische Erwägung läßt die Richtigkeit des hier ausgesprochenen erkennen :

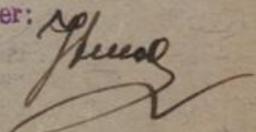
Würde man die Rückwirkung der Verjährungsbestimmungen verneinen, so würde der Fall eintreten, dass eine mit der Strafe des § 45 Urh. G. belegte Handlung, die am 30/8 1926 gesetzt ist, noch am 29/VIII des nächsten Jahres verfolgt werden kann, während eine am 1/9 begangene Handlung bereits am 2/3 des nächsten Jahres nicht mehr verfolgbar wäre, was gewiß nicht die Absicht des Gesetzes sein kann. Es war daher das anhängig gemachete Verfahren gem. § 46 St. P. O. (531 St. G.) einzustellen. Da es sich um eine srafprozessuale Beendigungsart eines Strafverfahrens handelt, war die Kostenentscheidung gem. § 390 St. P- O- zu treffen.

Strafbezirksgericht I. in Wien .

Wien, am 4/7 1927.

Dr. Fryda

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:



4. Juli 1927
Kraus - Gly

27.10 - 27.22



U XII 1761/26

An das

Strafbezirksgericht I,

W i e n,

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.
Hintere Zollamtsstrasse 3,

durch:

Beschuldigter: Ernst Ely, Redakteur der "Stunde" in
Wien IV. Kuhnplatz 4,

wegen § 45 Absatz 4 Urhebergesetz

1 fach

B e s c h w e r d e

gegen den Beschluss des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom

4. Juli 1927 G.Z. U XII 1761/26/9.


Gegen den Beschluss des Strafbezirks-
gerichtes I in Wien vom 4. Juli 1927 G.Z. U XII 1761/26/9, zu-
gestellt am 14. Juli 1927, erhebe ich durch meinen bereits aus-
gewiesenen Anwalt fristgerecht folgende

B e s c h w e r d e:

Das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen Uebertretung nach § 45 Absatz 4 Urh. Ges. wurde gemäss § 46 St.P.O. eingestellt mit der Begründung, dass die strafbare Handlung im Zeitpunkte der Klageerhebung respektive der ersten Verfolgungshandlung gegen den Beschuldigten bereits verjährt war. Diese Ansicht entspricht jedoch nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die strafbare Handlung wurde durch Veröffentlichung eines Briefes am 10. Dezember 1925 begangen. Zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung war die Strafe mit Geld von K 30.000.- bis K 3.000.000.- zu bemessen und die Verjährungszeit betrug daher ein volles Jahr. Nun ist allerdings durch die Strafgesetznovelle vom Jahre 1926 die Verjährungszeit für dieses Delikt seit Inkrafttreten der Novelle nicht mehr ein volles Jahr, sondern bloss sechs Monate, andererseits aber wurde auch die Obergrenze des Strafsatzes für dieses Delikt auf S 2.500.- erhöht. Ferner bestimmt der Artikel 9 der Strafgesetznovelle 1926 ausdrücklich, dass der Artikel 1, der lediglich von den für die Beurteilung der strafbaren Handlung massgebenden Beträgen handelt, unter gewissen Umständen auch auf strafbare Handlung Anwendung findet, die vor dem Beginn der Wirksamkeit der Strafgesetznovelle 1926 begangen worden sind. Dadurch ist ausgeschlossen dass die übrigen Artikel der Strafgesetznovelle 1926 auf strafbare Handlungen angewendet werden, die vor dem Beginn



der Wirksamkeit der Novelle begangen worden sind. Wenn die Entscheidung vermeint, dass es nicht die Absicht des Gesetzes sein kann, dass eine mit der Strafe des § 45 Urh. Ges. belegte Handlung, die am 30. VIII. 1926 gesetzt worden ist, noch am 29. VIII. des nächsten Jahres verfolgt werden kann, während eine am 1. IX. begangene Handlung bereits am 2. III. des nächsten Jahres nicht mehr verfolgbar wäre, so ist dem entgegen zu halten, dass, wenn der Gesetzgeber die entgegengesetzte Konsequenz gewollt hätte, nämlich dass alle strafbaren Handlungen, bei denen eine Veränderung der Verjährungsfrist eintritt, am 1. IX. 1926 verjähren und so der Ankläger im Verfolgungsrecht verkürzt wird, er sie ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen hätte. Der erst-richterliche Beschluss glaubt diese Konsequenz gemäss Artikel IX des Aundmachungspatentes zum Strafgesetz ziehen zu müssen, übersieht aber, dass diese und sämtliche andere Uebergangsbestimmungen der Strafgesetze, wofern sie nicht noch grössere Einschränkungen machen, nicht davon sprechen, dass die Rückwirkung dann einzutreten hat, wenn die neuen Bestimmungen den Täter günstiger stellen, sondern dass der Wortlaut dieser Uebergangsbestimmungen immer der ist, dass das neue Gesetz auf strafbare Handlungen vor Inkrafttreten desselben nur insoferne Anwendung finden, als dieselben durch das neue Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen. Ich muss aber noch darauf hinweisen, dass gerade bei den Strafgesetznovellen der letzten Zeit die Rückwirkung grössere Einschränkungen erfahren hat. Nun wird aber durch die Strafgesetznovelle 1926 die Strafe erhöht, daher die strafbare Handlung strenger behandelt, dass einzelne Bestimmungen für den Täter günstiger sind, machen noch nicht die Behandlung des



zu einer weniger strengen. Denn in erster Linie wird doch
für die Beurteilung, ob ein Gesetz strenger oder weniger ist
als das andere, die Höhe der Strafe heranzuziehen sein. Wie
der Oberste Gerichtshof bereits in zwei Fällen entschieden hat,
ist bei Prüfung der Frage, welches von zwei in Betracht kommenden
Gesetzen das strengere ist, die beiden Gesetze in ihrer Gänze
zu beurteilen. Es erscheint mir ausgeschlossen auf eine vor-
übergehende Inkrafttreten der Strafgesetznovelle begangene strafbare Hand-
lung den neuen höheren Strafsatz anzuwenden, es ist aber denn
auch ausgeschlossen, dass die Beurteilung des Täters bezüglich
der Strafe nach dem alten, bezüglich der Verjährungszeit nach
dem neuen Gesetz erfolgt, wenn sich die Handlung vor dem
Eintreten der Novelle ereignet hat. Selbst wenn man aber die dem Erstrichter so
unangenehme Konsequenz, dass eine am 30. VIII. 1926 begangene
Handlung noch am 29. VIII. des nächsten Jahres verfolgt werden
kann, während eine am 1. IX. begangene Handlung bereits am 2. III.
des nächsten Jahres nicht mehr verfolgbar wäre, ausschließen
wollte, kam man noch immer nicht zu dem von Erstrichter ein-
genommenen Standpunkte kommen. Übergangsbestimmungen bezüg-
lich der Verjährungszeit finden sich in keinem Strafgesetze.
Der Richter muss also die Lücke des Gesetzes, eventuell durch
Gesetze oder Rechtsanalogie entscheiden. Hierzu bietet die
dritte Teilnovelle zum bürgerlichen Gesetzbuch Anhaltspunkte.
Daher wurde bestimmt, dass von einem gewissen Zeitpunkt an
die kürzere Verjährungszeit Anwendung zu finden habe, dass aber
die Verjährung schon früher vollendet ist, wenn die nach dem
alten Gesetze bisher bestimmte Frist früher ablief. Wenn man
also entgegen der ausdrücklichen Bestimmung der Strafgesetz-
novelle 1926, dass nur der Artikel I rückwirkende Kraft hat,

zur Entscheidung käme, dass die kürzere Verjährungszeit auf strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle begangen wurden, Anwendung finde, so könnte dies nur in der Weise geschehen, dass vom Zeitpunkt des Inkrafttretens eine neue Berechnung einzutreten hat, wenn nicht der Rest der alten Verjährungszeit kürzer ist. Allerdings wäre dies im gegenständlichen Falle ohne Bedeutung, da nach dem alten Gesetze schon am 25. Dezember 1926 die Verjährung eingetreten wäre. Da aber die erste Verfolgungshandlung gegen den Beschuldigten schon am 4. XII. 1926 vorgenommen wurde, ist die Verjährung nicht eingetreten.

Ich beantrage daher, der Beschwerde Folge zu geben und dem Strafbezirksgerichte in Wien die Fortsetzung des Verfahrens gegen den Beschuldigten aufzutragen.

Karl A r a u s.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Strafbezirksgericht I in Wien
Eingelangt am 18. JUL 1927. U. Nr. ... Min.
fach mit ... Beilagen.
Rubriken.

U XII 1761/26

An das

Strafbezirksgericht I,

W i e n,
-.-.-.-.-

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.
Hintere Zollamtstrasse 3,

durch:

Beschuldigter: Ernst Ely, Redakteur der "Stunde" in
Wien IV. Kuhnplatz 4,

wegen § 45 Absatz 4 Urhebergesetz 1 fach

B e s c h w e r d e
gegen den Beschluss des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom
4. Juli 1927 G.Z. U XII 1761/26/9.



Gegen den Beschluss des Strafbezirks-
gerichtes I in Wien vom 4. Juli 1927 G.Z. U XII 1761/26/9, zu-
gestellt am 14. Juli 1927, erhebe ich durch meinen bereits aus-
gewiesenen Anwalt fristgerecht folgende

B e s c h w e r d e:

Das Verfahren gegen den Beschuldigten
wegen Uebertretung nach § 45 Absatz 4 Urh.Ges. wurde gemäss
§ 46 St.P.O. eingestellt mit der Begründung, dass die strafbare
Handlung im Zeitpunkte der Klageerhebung respektive der ersten
Verfolgungshandlung gegen den Beschuldigten bereits verjährt
war. Diese Ansicht entspricht jedoch nicht den gesetzlichen Be-
stimmungen. Die strafbare Handlung wurde durch Veröffentlichung
eines Briefes am 10. Dezember 1925 begangen. Zur Zeit der Be-
gehung der strafbaren Handlung war die Strafe mit Geld von
K 30.000.- bis K 3.000.000.- zu bemessen und die Verjährungs-
zeit betrug daher ein volles Jahr. Nun ist allerdings durch die
Strafgesetznovelle vom Jahre 1926 die Verjährungszeit für dieses
Delikt seit Inkrafttreten der Novelle nicht mehr ein volles
Jahr, sondern bloss sechs Monate, andererseits aber wurde auch
die Obergrenze des Strafsatzes für dieses Delikt auf S 2.500.-
erhöht. Ferner bestimmt der Artikel 9 der Strafgesetznovelle
1926 ausdrücklich, dass der Artikel I, der lediglich von den für
die Beurteilung der strafbaren Handlung massgebenden Beträgen
handelt, unter gewissen Umständen auch auf strafbare Handlung
Anwendung findet, die vor dem Beginn der Wirksamkeit der Straf-
gesetznovelle 1926 begangen worden sind. Dadurch ist ausge-
schlossen dass die übrigen Artikel der Strafgesetznovelle 1926
auf strafbare Handlungen angewendet werden, die vor dem Beginn



der Wirksamkeit der Novelle begangen worden sind. Wenn die Entscheidung vermeint, dass es nicht die Absicht des Gesetzes sein kann, dass eine mit der Strafe des § 45 Urh. Ges. belegte Handlung, die am 30. VIII. 1926 gesetzt worden ist, noch am 29. VIII. des nächsten Jahres verfolgt werden kann, während eine am 1. IX. begangene Handlung bereits am 2. III. des nächsten Jahres nicht mehr verfolgbar wäre, so ist dem entgegen zu halten, dass, wenn der Gesetzgeber die entgegengesetzte Konsequenz gewollt hätte, nämlich dass alle strafbaren Handlungen, bei denen eine Veränderung der Verjährungsfrist eintritt, am 1. IX. 1926 verjähren und so der Ankläger im Verfolgungsrecht verkürzt wird, er sie ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen hätte. Der erst-richterliche Beschluss glaubt diese Konsequenz gemäss Artikel IX des Kundmachungspatentes zum Strafgesetz ziehen zu müssen, übersieht aber, dass diese und sämtliche andere Uebergangsbestimmungen der Strafgesetze, wofern sie nicht noch grössere Einschränkungen machen, nicht davon sprechen, dass die Rückwirkung dann einzutreten hat, wenn die neuen Bestimmungen den Täter günstiger stellen, sondern dass der Wortlaut dieser Uebergangsbestimmungen immer der ist, dass das neue Gesetz auf strafbare Handlungen vor Inkrafttreten desselben nur insofern Anwendung finden, als dieselben durch das neue Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen. Ich muss aber noch darauf hinweisen, dass gerade bei den Strafgesetznovellen der letzten Zeit die Rückwirkung grössere Einschränkungen erfahren hat. Nun wird aber durch die Strafgesetznovelle 1926 die Strafe erhöht, daher die strafbare Handlung strenger behandelt dass einzelne Bestimmungen für den Täter günstiger sind, machen noch nicht die Behandlung des



zu einer weniger strengen. Denn in erster Linie wird doch für die Beurteilung, ob ein Gesetz strenger oder strenger ist als das andere, die Höhe der Strafe heranzuziehen sein. Wie der Oberste Gerichtshof bereits in zwei Fällen entschieden hat, ist bei Prüfung der Frage, welches von zwei in Betracht kommenden Gesetzen das strengere ist, die beiden Gesetze in ihrer Gänze zu beurteilen. Es erscheint mir ausgeschlossen auf eine vor Inkrafttreten der Strafgesetznovelle begangene strafbare Handlung den neuen höheren Strafsatz anzuwenden, es ist aber dann auch ausgeschlossen, dass die Beurteilung des Täters bezüglich der Strafe nach dem alten, bezüglich der Verjährungszeit nach dem neuen Gesetz erfolgt.

Selbst wenn man aber die dem Erstrichter so unerhörte Konsequenz, dass eine am 30. VIII. 1926 begangene Handlung noch am 29. VIII. des nächsten Jahres verfolgt werden kann, während eine am 1. IX. begangene Handlung bereits am 2. III. des nächsten Jahres nicht mehr verfolgbar wäre, ausschliessen wollte, kam man noch immer nicht zu dem vom Erstrichter eingenommenen Standpunkte kommen. Uebergangsbestimmungen bezüglich der Verjährungszeit finden sich in keinem Strafgesetze. Der Richter muss also die Lücke des Gesetzes eventuell durch Gesetze oder Rechtsanalogie entscheiden. Hierzu bietet die dritte Teilnovelle zum bürgerlichen Gesetzbuch Anhaltspunkte. Damals wurde bestimmt, dass von einem gewissen Zeitpunkt an die kürzere Verjährungszeit Anwendung zu finden habe, dass aber die Verjährung schon früher vollendet ist, wenn die nach dem alten Gesetze bisher bestimmte Frist früher ablief. Wenn man also entgegen der ausdrücklichen Bestimmung der Strafgesetznovelle 1926, dass nur der Artikel 1 rückwirkende Kraft hat,

zur Entscheidung käme, dass die kürzere Verjährungszeit auf strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle begangen wurden, Anwendung finde, so könnte dies nur in der Weise geschehen, dass vom Zeitpunkt des Inkrafttretens eine neue Berechnung einzutreten hat, wenn nicht der Rest der alten Verjährungszeit kürzer ist. Allerdings wäre dies im gegenständlichen Falle ohne Bedeutung, da nach dem alten Gesetze schon am 25. Dezember 1926 die Verjährung eingetreten wäre. Da aber die erste Verfolgungshandlung gegen den Beschuldigten schon am 4. XII. 1926 vorgenommen wurde, ist die Verjährung nicht eingetreten.

Ich beantrage daher, der Beschwerde Folge zu geben und dem Strafbezirksgerichte in Wien die Fortsetzung des Verfahrens gegen den Beschuldigten aufzutragen.



Carl Kraus.

Handwritten notes and stamps at the bottom of the page, including a large handwritten '2' and some illegible text.

L 2-

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Kraus-Ely

exp. am 15. 7. 1927

[Handwritten signature]

Dr. S/Ma

B e s c h l u ß .

Das Landesgericht für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht hat in der heutigen nicht öffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Beschwerde des Privatanklägers Karl K r a u s gegen den Beschluß des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 4. Juli 1927 U XII 1761/26 wird keine Folge gegeben.

9

G r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Beschluß wurde das Strafverfahren gegen Ernst E l y wegen Uebertretung des § 45 abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes wegen eingetretener Verjährung eingestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde ist unbegründet. Strafgesetze wirken grundsätzlich zurück. (Art. IX KMP. zum StG.). Nur, wenn das neue Strafgesetz strenger wäre als dasjenige, welches zur Zeit der Tat in Geltung stand, oder wenn der Gesetzgeber ausdrücklich eine Ausnahme feststellt, findet die Rückwirkung nicht statt. Die Regel, daß das nicht strengere neue Strafgesetz zurück wirkt, gilt auch für den Bereich der Strafgesetznovelle vom Jahre 1926, soweit sie nicht in Art. IX eine Ausnahme festsetzt. Diese Ausnahme bezieht sich aber nur auf die Wertgrenzen bei solchen strafbaren Handlungen, die nicht eine Summe Geldes ö. W. zum Gegenstande hatten. Es ist also nicht richtig, daß Art. IX StGN. 1926 die Rückwirkung nur auf Art. I der Strafgesetznovelle anordne, im Gegenteile, Art. IX behandelt jene Fälle, in denen die Rückwirkung des Art. I nicht Platz greift, auch wenn das neue Gesetz milder wäre. Daraus kann aber nicht der Schluß abgeleitet werden, daß im übrigen die Regel des Art. IX. des



KMP. zum StG. nicht Platz zu greifen hätte. Wenn daher die Strafgesetznovelle tatsächlich eine mildere Behandlung des Angeklagten als der frühere Rechtszustand zur Folge hat, dann ist die mildere Strafgesetznovelle anzuwenden. Es ist richtig, daß die auf die Uebertretung des § 45 Z. 4 des Urheberrechtsgesetzes angedrohte Strafe nach neuem Rechte höher ist, als die nach früherem Rechte bestimmte Strafe. Allein Art. IX KMP. zum StG. spricht nicht von der strengeren Bestrafung, sondern von der strengeren Behandlung. Es muß also als das mildere Gesetz dasjenige angesehen werden, nach welchem der Täter im Einzelfalle eine günstigere Behandlung erfährt, die Auswirkung auf den konkreten Fall ist zu prüfen. Wenn jemand nach dem älteren Gesetze, sei es auch nur zu höchstens 300 S verurteilt werden kann, nach neuem Gesetze aber, mag dieses auch eine Höchststrafe von 2500 S aussprechen, freigesprochen werden muß, so ist zweifellos die Behandlung nach neuem Gesetze milder und es muß daher dieses angewendet werden.

Da nun im vorliegenden Fall am Tage der Ueberreichung des Strafantrages (16.XI. 1926), an dem die Strafgesetznovelle 1926 bereits in Wirksamkeit stand, die hier normierte 6 monatliche Verjährungsfrist bereits abgelaufen war, so wurde die Fortsetzung des Verfahrens mit Recht abgelehnt. Es hätte überhaupt gar nicht eingeleitet werden sollen, weil durch die Verjährung auch die Untersuchung erlischt (§ 531StG.).

Die vom Beschwerdeführer herangezogene Analogie der dritten Teilnovelle zum bürgerlichen Gesetzbuche kann für das Strafgesetz nicht angewendet werden. Im bürgerlichen Rechte handelt es sich im Falle einer Gesetzesänderung darum, wohlverworbene Rechte Dritter nicht zu beeinträchtigen. Im Strafrechte ist das neue Gesetz der Ausfluß einer geläuterten Rechtsanschauung und es wäre eine ungerechtfertigte Härte, den Beschul-

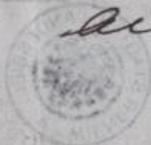


digten zu strafen, obwohl es dem im neuen Gesetze zu Tage tre-
tenden Rechtsempfinden nicht mehr entspricht.

Landesgericht für Strafsachen Wien I,

Gerichtsabt. XV, am 31. August 1927. ien I

Gerichtstempel



[Handwritten signature]



M. Kram - U. P. H.

30. Sep. 1927

Fortl. Zahl 4710

Geschäftszahl 2. 411 176/13

Auftrag zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens.

Herrn Karl Kraus. III. Hinterer Zollamtstr. 3.

wird aufgefordert, die mit Urteil-Beschluß vom 22. 12. 1927 (G.Z. wie oben) auferlegten Kosten des Strafverfahrens im Betrage von 10 S 8 binnen 8 Tagen einzuzahlen.

Die Kosten des Strafverfahrens setzen sich zusammen:

- 1. aus den Kosten der Untersuchungs- (Verwahrungs-) haft (Tage zu je)
- 2. aus den Kosten der Strafhaft (Jahre, Monate Tage, 1 Tag zu)
- 3. aus anderen Kosten P. K. B.

S
K
S
S
10-S
K
S

Strafbezirksgericht I in Wien
Gewichtskontroll-Abteilung, 2. &
II. Schlichtungsstelle Nr. 1

Wien, am 30. 1. 1928

Zur Beachtung: Der Betrag ist entweder auf den beiliegenden Erlagschein bei einem Postamt oder bei dem gefertigten Gericht zu Händen des die Strafkostenrechnung führenden Beamten, Zimmer Nr. , einzuzahlen. Wird der Betrag unmittelbar bei Gericht erlegt, so ist der vorliegende Zahlungsauftrag mitzubringen.

GeschOForm. Nr. 15 b (Auftrag zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens, D. A. vom 4. April 1923, JABl. Nr. 14).



Strafbezirksgericht I in Wien
Gewichtskontroll-Abteilung
II. Schlichtungsstelle Nr. 1

Z. O.

*Herrn Karl Kraus
Wien III.*

*Kraus
Wien*

Kartenbrief. Auf beiden Seiten zu öffnen.



RS d

**Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1**



Postaufgabestempel

XXII 17461/26

Geschäftszahl _____

Ladung.

Sie werden hiemit aufgefordert, am

13./10. 1924

von mittags *9-12* Uhr bei dem unten bezeichneten Gerichte

Zimmer Nr. *37*

persönlich zu erscheinen.



Gegenstand:

Ernst Ely §: 45/ u. g.

Zweck:

Einweisung in das Gefängnis

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei
L. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am *13/10/24*

Dr. Karl Horst

für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Karte

(Diese Ladung ist mitzubringen.)

Handwritten purple ink scribbles

13. X. 27

9-12

Handwritten purple ink scribbles

Handwritten purple ink scribbles



Large, faint handwritten purple ink scribbles

Large, faint handwritten purple ink scribbles

Handwritten signature: Klaus Ujely

7. Okt 1927

Rechtsanwalt
Dr. Eduard Firschauer
I. Seilerergasse Nr. 4.

Kostennote,
I/Sa Karl Kraus - Ernst Ely,
des Beschuldigten. U XII 1761/26

März	12.	Kommission zum Strafbezirksgericht, Abschriftnahme des Aktes von 9 bis 1/2 12 Uhr, Studium, Uebertragung des Stenogramms in die Maschine, 19 Stn. 2 fach, für Auslagen	25.-- 22.80	3.68
		Informationskonferenz mit Mandanten an Hand der über Auftrag von Man- danten erfolgten Abschrift, 1 1/2 Stunden	20.--	
"	14.	Kommission zum Strafbezirksgericht wegen Zeugen und Beschuldigten- ladung	10.--	3.48
		Konferenz mit Mandanten, 1 Stunde Fortsetzung dieser Konferenz an Hand der Zeugenaussagen, 1 1/2 St.	15.-- 20.--	
"	16.	Kommission zum Strafbezirksgericht Abschriftnahme	15.--	3.48
"	19.	Konferenz mit Mandanten 1/2 Stunde	10.--	
"	24.	Verrichte Verhandlung, Dauer 2/2 Stunden, vertagt auf unbestimmte Zeit Vollmachtstempel, Entfernungsgebühr Konferenz mit Mandanten 1/2 Stunde	60.-- 10.--	3.48
"	25.	" " " " 1/2 "	10.--	
April	11.	Kommission zu Gericht Konferenz mit Mandanten, berichte über Ergebnis meiner Kommission zu Gericht	10.-- 15.--	3.48
	12.	Kommission zu Gericht wegen Aussage Czupnik, Entfernungsgebühr telefonische Konferenz mit Man- danten über 10 Minuten	10.-- 10.--	3.48
			S 262.80	21.08



		Transport	262.80	21.08
April	13.	Antrag a/Anberaumung der Verhandlung im Monate Mai, Stempel	10.--	1.15
	15.	1/2 stündige Konferenz mit Mandanten	10.--	
	26.	Telefonsiche Konferenz mit Mandanten, derselbe teilt mit, dass Dr. Samek gegen Tschuppik Anzeige wg. falscher Zeugenaussage erstattet habe.	10.--	
	27.	Kommission zum Strafbezirksgericht, Akt wurde an Landesgericht abgetreten	10.--	
		Entfernungsgebühr		3.48
		Kommission zum Landesgericht, Rücksprache mit Olgr. Kathlein. Nehme Einsicht in den Akt. Kathlein teilt mit, dass Strafverfahren gegen Tschuppik anhängig und Aakt wegen Durchführung der Voruntersuchung einige Zeit dort bleiben wird. Erhebe, dass Landes-	30.--	3.48
		gericht Vorführung mit 4.12.26.dat.		
"	29.	Rücksprache mit Mandanten. Teile ihm Ergebnis meiner Demarche bei Kathlein und Strafbezirksgericht I mit. Erhalte Auftrag zu erheben, wieso der mit 4.12.1926 datierte Beschluss des Richters erstam 21.2. zur Ausführung gelangte und ob das Datum v. Richter nicht irrtümlich, versehentlich eingesetzt wurde.	20.--	
Mai	10.	Kommission zum Landesgericht er-		

Transport

S 352.80

29.19

	Transport	352.80	29.19
	fahre, dass Verfahren gegen Tschuppik eingestellt und Akt zum Strafgericht I rückgeleitet wurde	20.--	1.98
	Teile dies Mandanten telefonisch mit	4.--	
Mai 13.	Kommission zum Strafgericht, Rücksprache nicht möglich, da nicht angetroffen	10.--	3.48
Mai 17.	Kommission zum Strafbezirksgericht I. Rücksprache mit Landesgerichtsrat Dr. Frieda. Derselbe teilt mit, dass mit Rücksicht auf die <u>Verjährung amtswegig</u> die Anfrage wegen etwa anhängigen Strafverfahren & der Leumundsnote verfügt wurde, und dass der Vermerk von ihm tatsächlich am 4.12. gemacht wurde	30.--	3.48
Juni 1.	Telefonische Anfrage beim Bezirksger. I. Vorstand teilt mit, dass Akt bei Richter zu Erledigung	4.--	
	Konferenz mit Mandanten berichte darüber	15.--	
" 2.	Kommission zum Strafbezirksgericht I. Rücksprache mit Richter, Akteneinsicht, erlaube dass Mandant wegen § 26 Pr.G. mit Urteil v. 27.4.27 zu S 30.-- Geldstrafe verurteilt wurde	30.--	3.48
Juli 3.	Kommission zum Strafbezirksgericht Rücksprache mit Dr. Frieda, derselbe teilt mit, dass in 3 Tagen Einstellungsbeschluss weg. Verjährung ergeht	30.--	3.48
	Transport	495.80	45.09

	Transport	495.80	45.09
Aug. 2.	Kommission zum Bezirksgericht Leopoldstadt, behebe Beschluss, welcher irrtümlich an Dr. Samek, Seilergasse zugestellt und daher mit einer Postrelation retourniert wurde	20.--	3.48
Sept. 7.	Erhebe, dass Akt vom Berufungsgericht noch nicht zurück	10.--	
	Entfernungsgebühr		3.48
" 20.	Erhebe beim Straflandesgericht, dass Beschluss bereits Ende August an Straflandesgericht abgegangen ist	10.--	
	Entfernungsgebühr		3.48
" 21.	Kommission zum Strafbezirksgericht, Beschluss vom Landesgericht noch immer nicht eingelangt	10.--	
	Entfernungsgebühr		3.48
" 30.	Kostennote verfasst		
	Antrag auf Kostenbestimmung, Stempel	10 { 4.80 ✓ 5.-- ✓	1.50
	Stempel der Kostennote		- .50
		S 555.60	61.01
	2 % Wust	11.11	
	Barauslagen	61.01	
		S 627.72	

Verh. 60
 Kom. in 5 Tagen 20
 20
 H. H. H. 5
 596
 107.96
 Kostenger. 10.-
 2.20
 Barauslagen 7.46
 119.66

76.75
 153.50



Mr. Ankl. : Karl Kraus
Beschuldigte : Franz Uly
wegen §: 45 U.G.

U XII 1761/26.

B e s c h l u s s .

(~~Unschuldigkeitssache~~)

Die gem. §390 StPO vom P.A. dem Angekl. zu Handen des Verteidigers Dr. Eduard Frischauer zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens werden mit:

119 S~~A~~ 66 ~~GA~~

bestimmt.

Die weiteren verzeichneten Kosten, konnten dem P.A. nicht auferlegt werden, denn die ~~Verfrage~~ ^{aufgehoben} der Strafbarkeit, die Verjährungsfrage hätte von der Verteidigung ungesäumt aufgeworfen, nur die Hauptverhandlung vom 24. März 1927 erfordert und alle weiteren Schritte erübrigt, ausgenommen höchstens die Intervention vom 17. Mai 1927, bei welcher sich herausstellte, dass die Verjährung amtsmässig geprüft werde. Die weiteren Kosten waren zur zweckmässigen Verteidigung, sonach weder notwendig noch sonst nach Beschaffenheit des Falles gerechtfertigt. (§395, 2. Abs. StPO)

strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung III
II. Schottentorgasse Nr. 1

Wien, am

27/10. 1927

Dr. Karl Korst

für die Richtigkeit der Abfertigung
der Kassenscheine

Korst

1761 NOV 7 1927

Winn - 1761

U XII 1761 /25.

Herrn Dr.

Oskar Samek R.A.

Wien.

I Schottenring 14.



G.Z. U XII 1761/26

Strafbezirksgericht I in Wien

An das **Eingelangt am** 9. NOV. 1927 .Uhr....Min.

.....fach mit.....Beilagen,

.....Rubriken.

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s , Schriftsteller
in Wien III. Hintere Zollamts-
strasse Nr. 3,

durch:

Beschuldigter: Ernet E l y , Redakteur der „Stunde“
in Wien IV. Kühnplatz 4

wegen § 45 Abs.4 Urh.Ges.

1 fach

Beschwerde gegen den Beschluss vom 27.X.1927.



Mit Beschluss des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 27. X. 1927, meinem Anwalte Dr. Oskar Samek am 7. November 1927 zugestellt, mit welchem die gemäss § 390 St.P.O. von mir dem Beschuldigten zu Handen des Verteidigers Dr. Eduard Frischauer zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens mit S 119 S 66 g bestimmt wurden, erhebe ich, soweit dieser Beschluss über die im nachfolgenden als berechtigt anerkannten Kosten hinausgeht, rechtzeitig die

B e s c h w e r d e

an das Landesgericht für Strafsachen I in Wien.

In dieser Strafsache hat nur eine einzige Verhandlung am 24. März 1927 stattgefunden, welche auf unbestimmte Zeit vertagt wurde. Sie hatte eine Dauer von 2/2 Stunden. Die tarifmässigen Kosten dieser Verhandlung betragen..... S 60.--

hierzu kommt tarifmässig 15% Einheitssatz nicht wie der Richter irrtümlich angenommen hat 25% Einheitssatz..... " 9.--
 Stempel zur Vollmacht..... " 1.--
 Fahrt und Entfernungsgebühr..... " 2.48

Ausserdem war dem Beschuldigten die Eingabe um Kostenbestimmung vom 30. September 1927 zuzusprechen. Für diese Eingabe waren nach Tarifpost 1 unter Zugrundelegung eines Streitwertes von S 1.500.- die Kosten zu bestimmen " 5.--
 15% Einheitssatz..... " -.75
 Stempel zur Eingabe und zum Kostenverz. " 1.50
 2% Warenumsatzsteuer vom Verdienst von 76.75 " 1.54

S 81.27

Die höhere Bestimmung des Beschlusses vom 27. Oktober 1927 ist darauf zurückzuführen, dass der Einheitssatz anstatt mit 15% mit 25% bemessen wurde, ferner für den Antrag auf Kostenbestimmung und Kostennote S 10.- anstatt S 5.- samt Einheitssatz bestimmt wurde, endlich jedoch, dass der Richter erster Instanz dem Beschuldigten die Kosten einer Intervention vom 17. Mai 1927 zugesprochen hat. Diese Kommission zum Strafbezirksgericht war aber ebenso überflüssig und hatte mit der sachgemässen Verteidigung ebensowenig zu tun, wie alle übrigen Kommissionen, deren Kosten ja schon der Richter erster Instanz dem Schuldigten nicht zugesprochen hat, da sie lediglich ein Ausfluss der Neugierde eventuell der gespannten Erwartung desselben entsprungen sind, nicht aber zur Verteidigung gehörten. Der Richter erster Instanz setzt selbst Zweifel darein, ob die Kosten dieser Intervention zuzusprechen waren, indem er sagt, dass sich alle weiteren Schritte hätten, ausgenommen h ö c h s t e n s die Intervention vom 17. Mai 1927. Nun sagt der Verteidiger des Beschuldigten gar nicht weshalb er am 17. Mai 1927 zum Strafbezirksgericht I ging und was er bei seiner Rücksprache mit dem Landesgerichtsrat Dr. Fryda zu erwirken hatte. Es ist anzunehmen, dass ihm ebenso wie in allen anderen Fällen die Spannung oder der Wunsch, eine raschere Erledigung der anhängigen Sache zu erwirken, zu Gericht geführt hat, oder dass er vielleicht anderweitig bei Gericht zu tun hatte und sich gerade nebenbei nach dieser Sache erkundigen wollte. Dass er nun bei dieser Gelegenheit erfahren

G. A. —

hat, dass mit Rücksicht auf die Verjährung amts-
wegig die Anfrage wegen etwa anhängiger Strafver-
fahren und der Leumundnote verfügt wurde, kann
ihm nicht das Recht geben, hiefür Kostenersatz zu
verlangen. Ich stelle daher den

B e s c h w e r d e a n t r a g ,
den Beschluss des Strafbezirksgerichtes I in Wien
vom 27.X.1927 abzuändern und die von mir dem Be-
schuldigten zu ersetzenden Kosten mit S 81.27
zu bestimmen und weiters auszusprechen, dass der
Beschuldigte mir die Kosten der Beschwerde zu
ersetzen habe.

An Kosten werden verzeichnet:

Beschwerde.....	S 4.--
10% Einheitssatz.....	" -.40
2% Warenumsatzsteuer.....	" -.09
Stempel.....	" 1.--
zusammen.....	S 5.49

K a r l K r a u s .



11. November

7

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus- Ely

Wohlgeboren

Herrn Dr. Eduard Frischauer,
Rechtsanwalt

W i e n I.,

Seilergasse Nr.4.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrage des Herrn Kraus übersende ich Ihnen auf Grund des Kostenbestimmungsbeschlusses des Strafbezirksgerichtes I vom 27. 10. 1927, mir zugestellt am 7./11.1927, einen Betrag von S 81.27 und teile Ihnen mit, dass ich bezüglich des übersteigenden Betrages die Beschwerde überreicht habe.

Ich zeichne mit kollegialer

Hochachtung

Bf. erhalten

Rechtsanwalt
DR. EDUARD FRISCHAUER
L. Seilergasse Nr. 4
Telefon 7719

Frischauer



Betr. Kraus-Ely

exp. am 11. Nov. 1927.

DR. EDUARD FRISCHAUER
RECHTSANWALT
I., SEILERGASSE 4
TEL. 77-1-19

Br

Wien, 11. November 1927.

Herrn Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n .

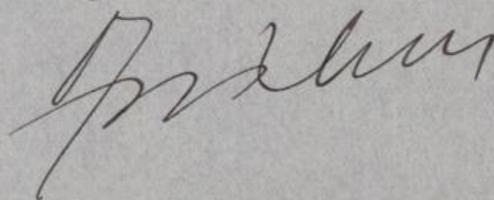
Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bestätige die mir mit Ihrem Schreiben vom 11. d. M. i/Sa Kreuz-Ely übermittelten

S 81.27 (Achtzigein Schilling)

und zeichne mit

kollegialer Hochachtung





Kraw - Gley

	Transport	S.	80.30
Fahrtauslagen	"	"	-.48
Stempel zum Kostenantrage	"	"	1.50
	S u m m e	S.	82.28
			=====

Eine Gebühr für die Besprechung vom 17/5.1927 fiel nach § 26 R.A.T. unter den Einheitsatz. Es können aber auch die Entfernungsgebühren und Fahrtauslagen anlässlich derselben dem Privatankläger nicht zur Last fallen, weil nach Ansicht des Berufungsgerichtes eine solche Besprechung nicht erforderlich war, da die Frage der Verjährung von amtswegen zu lösen und die zur Entscheidung erforderlichen Erhebungen von amtswegen zu pflegen waren.

Landesgericht für Strafsachen Wien I,
am 30. November 1927.

Dr. Robert Schneeweiß
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter

Handwritten signature



Kraus
21. Dez 1927

n. H. 17.11/27

B e s c h l u s s .

Das Landesgericht für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft über die Beschwerde des Privatanklägers gegen den Beschluss des Strafbezirksgerichtes Wien I vom 27/10.1927 U XII 1761/26/15, womit in der Strafsache Karl K r a u s durch Dr. Oskar Samek, gegen Ernst E l y, wegen § 45/4 Urb.G. die von Dr. Ed. F r i s c h a u e r angesprochenen Kosten des Angeklagten mit S. 119.66 bestimmt wurden beschlossen:

Der Beschwerde wird insoferne stattgegeben, als diese Kosten mit 82 S 28 gr bestimmt werden.

Eine Entscheidung über die Beschwerdekosten hat mangels einer Verpflichtung des freigesprochenen Angeklagten zum Kostenersatz zu entfallen.

B e g r ü n d u n g :

Dem Angeklagten steht gegenüber dem Privatkläger das Recht auf Ersatz nächstehender Kosten zu:

für die Vertretung bei der Hauptverhandlung in der Dauer von 58 Minuten nach T.P. 4 Z. 2 und 6 des R. A.T. in neuer Fassung , , S.	60.--
für die Verfassung des Kostenbemessungsantrages nach Tarifpost 2 und § 11 Z.5 ebendas. "	54.--
H a u p t l e i s t u n g	S. 65.--
15% für Nebenleistungen nach dem Einheits= satze des § 26 Abs.3 a) und § 11 Z1.5 ebendas. "	9.75
eine Entfernungsgebühr für den Tag der Hauptverhandlung nach T.P.10 II "	3.--
V e r d i e n s t	S. 77.75
2% Warenumsatzsteuer , "	1.55
Vollmachtspiegel "	1.--
Transport	S. 80.20

21. Dezember

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus-Ely.

Wohlgeboren

Herrn Dr. Eduard Frischauer,
Rechtsanwalt

Wien I.,
Seilergasse Nr.4.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In dieser Angelegenheit wurden die Kosten
von Landesgericht auf S. 82.28 heruntersetzt. Ich habe Ihnen am
11. November 1927 in rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn
Karl Kraus den Betrag von S 81.27
übersendet, so dass noch eine Differenz von....." 1.01
zu Ihren Gunsten besteht. Ich lege diesen Betrag in Form von
Briefmarken bei und zeichne mit kollegialer

Hochachtung

Briefmarken
Rekommandiert

Eigentum:
an
in
Aufgabefchein.
Dr. Frischauer
682
M.F.

Wert	Betrag		Nachnahme	Gebühr	
	S	g		S	g

Defondere
Bemerk:



21. Dezember

7.

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus-Ely.

Wohlgeboren

Herrn Dr. Eduard Prischauer,
Rechtsanwalt

W i e n I.,
Seilergasse Nr.4.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In dieser Angelegenheit wurden die Kosten
vom Landesgericht auf S 82.28 heruntersetzt. Ich habe Ihnen am
11. November 1927 in rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn
Karl Kraus den Betrag von S 81.27
übersendet, so dass noch eine Differenz von....." 1.01
zu Ihren Gunsten besteht. Ich lege diesen Betrag in Form von
Briefmarken bei und zeichne mit kollegialer

Hochachtung

Briefmarken

Rekommandiert





Be tr. Kraus-Ely
exp. am 21. Dez. 1927.

L

Generalprokurator

Wien.

als Anwalt des Privatanklägers Karl Kraus,
Schriftsteller in
Wien III., Hintere Zollamtsstrasse 3.

1 fach

Bittet um Einleitung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung
des Gesetzes.



Ich habe den Schriftsteller Karl Kraus
in folgenden Angelegenheiten vertreten:

In der Nr. 827 des 3. Jahrganges der "Stunde" vom 10. September 1925, Seite 5 und 6 erschien ein Artikel unter dem Titel "Dem Kiebitz ist nichts zu teuer oder Karl Kraus denunziert schon wieder die Sozialdemokraten". In diesem Artikel war ein Brief des Karl Kraus vom 10. Juni 1900 an Herrn Wilhelm Liebknecht vollinhaltlich abgedruckt. Hiedurch war die Uebertretung des § 45 Abs. 4 des Urh. Ges. begangen worden. Ich habe deshalb in rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Karl Kraus am 19. Jänner 1926 um Einleitung von Vorerhebungen gegen Dr. Max Siegelberg, dem verantwortlichen Redakteur der "Stunde" und weitere unbekannte Täter gebeten. Dr. Max Siegelberg wurde wegen dieser Uebertretung verurteilt. Später kam meinem Klienten zur Kenntnis, dass der Artikel mit dem veröffentlichten Briefe von Herrn Ernst Ely, Redakteur der "Stunde" herrühre. Ich habe deshalb im Auftrage des Herrn Karl Kraus am 16. November 1926 die Privatanklage innerhalb der subjektiven Verjährungsfrist eingebracht. Die Vorerhebungen und das Verfahren gegen Dr. Max Siegelberg wurde zur G. Z. U XII 71/26, dass Verfahren gegen Ernst Ely zur G. Z. U XII 1761/26 beim Strafbezirksgerichte I durchgeführt. In dem letzteren Verfahren fand eine Hauptverhandlung statt, die zur Durchführung von Zeugenbeweisen vertagt werden musste. Vor Anberaumung der nächsten Hauptverhandlung fasste das Strafbezirksgericht I in Wien am 4. Juli 1927 den Beschluss, dass das Verfahren gegen Ernst Ely gemäss § 46 St. P. O. (§ 531 St. G.) eingestellt werde, mit der Begründung, dass der Strafantrag am 16. November 1926 gestellt wurde und die erste Verfolgungshandlung gegen



den Beschuldigten am 4. Dezember 1926 geschah. Durch die Strafgesetz Novelle 1926 B.G.Bl.192 betrage seit Inkrafttreten der Novelle die Verjährungsfrist nicht mehr, wie zur Zeit der Tat, ein Jahr, sondern nur mehr sechs Monate, es sei daher Verjährung der bezüglichen Straftat eingetreten:

Die entscheidende Rechtsfrage ist, ob die Bestimmungen der oben erwähnten Strafgesetz Novelle aus dem Jahre 1926 auch hinsichtlich der Verjährungsfrist auf vor dem 1./9.1926, dem Tage an dem die Strafgesetz Novelle 1926 in Kraft trat, begangenen Handlungen zurückwirkt. Das Gericht erster Instanz bejahte dies aus folgenden Erwägungen:

" Wengleich im Art.IX der zitierten Strafgesetznovelle nur den im Art.I enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich rückwirkende Kraft zugesprochen wird, so kann doch nicht etwa arg. a contr. die rückwirkende Bestimmung der Novelle dann verneint werden, wenn diese Rückwirkung sich aus anderen Gesetzesbestimmungen ergibt. Dies trifft aber hier zu. Gemäss Art.IX Kundmachungspatent zum St.G. ist eine allgemeine Rückwirkung strafgesetzlicher Bestimmungen auf vorher begangene Handlungen dann ausser Frage, wenn die neuen Bestimmungen den Täter günstiger stellen."

Der gegen diesen Beschluss eingebrachten Beschwerde wurde vom Straflandesgerichte I mit Beschluss vom 31./8. 1927 G.Z. Bl XV 495/27 keine Folge gegeben und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen :

" Strafgesetze wirken grundsätzlich zurück. Nur, wenn das neue Strafgesetz strenger wäre als dasjenige, welches zur Zeit der Tat in Geltung stand, oder, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich eine Ausnahme fest-

stellt, findet eine Rückwirkung nicht statt. Die Regel, dass das nicht strengere neue Strafgesetz zurück wirkt, gilt auch für den Bereich der Strafgesetznovelle vom Jahre 1926, soweit sie nicht in Art. IX eine Ausnahme festsetzt. Diese Ausnahme bezieht sich aber nur auf die Wertgrenzen bei solchen strafbaren Handlungen, die nicht eine Summe Geldes ö.W. zum Gegenstande hatten. Es ist also nicht richtig, dass Art. IX St. G. N. 1926 die Rückwirkung nur auf Art. I der Strafgesetznovelle anordnet, im Gegenteil, Art. IX behandle jene Fälle, in denen die Rückwirkung des Art. I nicht Platz greift, auch wenn das neue Gesetz milder wäre. Daraus kann aber nicht der Schluss abgeleitet werden, dass in übrigen die Regel des Art. IX des KMP. zum StG. nicht Platz zu greifen hätte. Wenn daher die Strafgesetznovelle tatsächlich eine mildere Behandlung des Angeklagten, als der frühere Rechtszustand zur Folge hat, dann ist die mildere Strafgesetznovelle anzuwenden. Es ist richtig, dass die auf die Uebertretung des § 45 Z. 4 des Urh. Ges. angedrohte Strafe nach neuem Rechte höher ist, als die nach früherem Rechte bestimmte Strafe. Allein Art. IX KMP. zum Str. G. spricht nicht von der strengeren Bestrafung, sondern von der strengeren Behandlung. Es muss also als das mildere Gesetz dasjenige angesehen werden, nach welchem der Täter im Einzelfalle eine günstigere Behandlung erfährt, die Auswirkung auf den konkreten Fall ist zu prüfen. Wenn jemand nach dem älteren Gesetze auch nur zu höchstens 300 S verurteilt werden kann, nach neuem Gesetz aber, mag dieses auch eine Höchststrafe von 2.500 S aussprechen, freigesprochen werden muss, so ist zweifellos die Behandlung nach neuem Gesetze milder und es muss daher dieses angewendet werden." Ferner :



" Im Strafrechte ist das neue Gesetz der Ausfluss einer geläuterten Rechtsanschauung und es wäre eine ungerechtfertigte Härte, den Beschuldigten zu bestrafen, obwohl es dem im neuen Gesetze zu Tage tretenden Rechtsempfinden nicht mehr entspricht."

Die Entscheidung erster Instanz sagt also, dass Art. IX KMP. zum Strafgesetze eine allgemeine Rückwirkung strafgesetzlicher Bestimmungen auf vorher begangene Handlungen ausser Frage ist, wenn die neuen Bestimmungen den Täter günstiger stellen. Die Entscheidung zweiter Instanz geht sogar so weit, zu behaupten, dass Strafgesetze grundsätzlich zurückwirken. Wenn dies der Fall wäre, dann wären Uebergangs- und Rückwirkungsbestimmungen überhaupt überflüssig, es sei denn, dass eine Ausnahme von der Regel festgestellt wird. Das dem aber nicht so ist, geht aus folgenden Gesetzesstellen hervor:

Art. II des Gesetzes vom 9. April 1910 Nr. 73 R. G. Bl. nimmt die Rückwirkungsbestimmungen auf und zwar in der Form, dass das Gesetz auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginn seiner Wirksamkeit begangen wurden, insoweit Anwendung findet, als der Schuldige nach den früher bestandenen Gesetzesbestimmungen einer strengerer Behandlung unterliegen würde. Ebenso Art. III des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 St. G. Bl. Nr. 92 (St. G. N. vom Jahre 1918); ebenso Art. V des B. G. vom 15. Dezember 1920 B. G. Bl. 5 vom Jahre 1921 (III. St. G. N. vom Jahre 1920); ebenso Art. V des B. G. vom 20. Dezember 1921 B. G. Bl. 745 (St. G. N. vom Jahre 1921). Besondern interessant und für die Beurteilung der Rechtsfrage wichtig sind:

Das B. G. vom 6. Dezember 1922 B. G. Bl. 881

(II. St. G. N. vom Jahre 1922) und das B. G. vom 17. Juli 1923 B. G. Bl. 418, womit die II. St. G. N. vom Jahre 1922 ergänzt wird. Die II. St. G. N. hatte keine Uebergangsbestimmung und sah die Rückwirkung der Novelle auf frühere strafbare Handlungen nicht ausdrücklich vor. Dagegen im Widerspruch damit eine Bestimmung, dass, wenn der Verurteilte im wieder aufgenommenen Verfahren bloss deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt werde, weil an Stelle des im ersten Urteile angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung dieses Gesetzes getreten ist, der Verurteilte auf Entschädigung keinen Anspruch habe, weil die Rückwirkungsbestimmung fehlte, sah sich die Gesetzgebung veranlasst, als zweiten Absatz des Artikels VI der II. St. G. N. vom Jahre 1922 die Rückwirkungsbestimmung ausdrücklich aufzunehmen und ein Ergänzungsgesetz zu erlassen. Der § 48 des B. G. vom 7. April 1922 B. G. Bl. 218 über die Presse bestimmt, dass auf strafbare Handlungen die vor seinem Geltungsbeginn begangen worden sind, dieses Gesetz nur dann anzuwenden ist, wenn das frühere Recht für den Beschuldigten nicht günstiger ist. § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1883 R. G. Bl. 78 über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelungen von Zwangsvollstreckungen bestimmt, dass sie auf solche Handlungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Bestrafung unterliegen würden. Der § 28 des B. G. vom 9. März 1921 B. G. Bl. 253 über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdender Handlungen (Preistreibereigesetz bestimmt, dass die §§ 1 bis 22 auf vorher begangene strafbare Handlungen nur insoweit Anwendung finden, als der Betroffene darnach keiner strengeren Behandlung unterliegt, als nach den bisher geltenden Bestimmungen.)

§ 18 Abs.2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901 R.G.Bl. Nr.26 ex 1902 betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmittel bestimmt, dass die Strafbestimmungen der §§ 9,10 und 11 des G.vom 16. Jänner 1896 R.G.Bl.Nr.89 ex 1897 betreffend den Verkehr mit Lebensmittel und einigen Gebrauchsgegenständen auf Handlungen, die unter die Strafbestimmungen der §§ 15 bis 17 des Margarinegesetzes fallen, nur dann anzuwenden sind, wenn diese Handlungen vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangen wurden.

Andere Rückwirkungsbestimmungen sind in den Strafgesetzen nicht enthalten. Man sieht daraus, dass der Gesetzgeber es trotz Art.IX KMP. zum St.G.für notwendig befunden hat, in den meisten Fällen gleichwärtige Rückwirkungsbestimmungen zu treffen, die er gewiss nicht getroffen hätte, wenn er der Ansicht gewesen wäre, dass Strafgesetze grundsätzlich zurückwirken oder auch nur, dass die Rückwirkung dann ausser Frage stehe, wenn die neuen Bestimmungen den Täter günstiger stellen. Die von mir absichtlich zitierte Bestimmung des Margarinegesetzes, die scheinbar eine andere Ansicht voraussetzt, regelt in Wirklichkeit nur die Abgrenzung zwischen Lebensmittelgesetz und Margarinegesetz für zukünftige Fälle, denn es ist selbstverständlich, dass die strengeren Bestimmungen des Margarinegesetzes nicht auf strafbare Handlungen Anwendung finden können, die zur Zeit der Begehung unter die mildereren Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes gefallen sind und es soll mit diesen Bestimmungen nur ausgedrückt werden, dass das Lebensmittelgesetz auf diejenigen Gegenstände nicht angewendet werden können, die durch das Sondergesetz über Margarine geregelt wurden, woferne nicht eine Regelung im Margarinegesetz unterblieben ist, worauf dann subsidiär wieder das Lebensmittelgesetz anzuwenden wäre. Man muss also

aus allen strafgesetzlichen Bestimmungen zu dem Schlusse kommen, dass Strafgesetze auch dann nicht zuruckwirken, wenn sie den Tater gunstiger stellen, woferne der Gesetzgeber dies nicht ausdrucklich sagt.



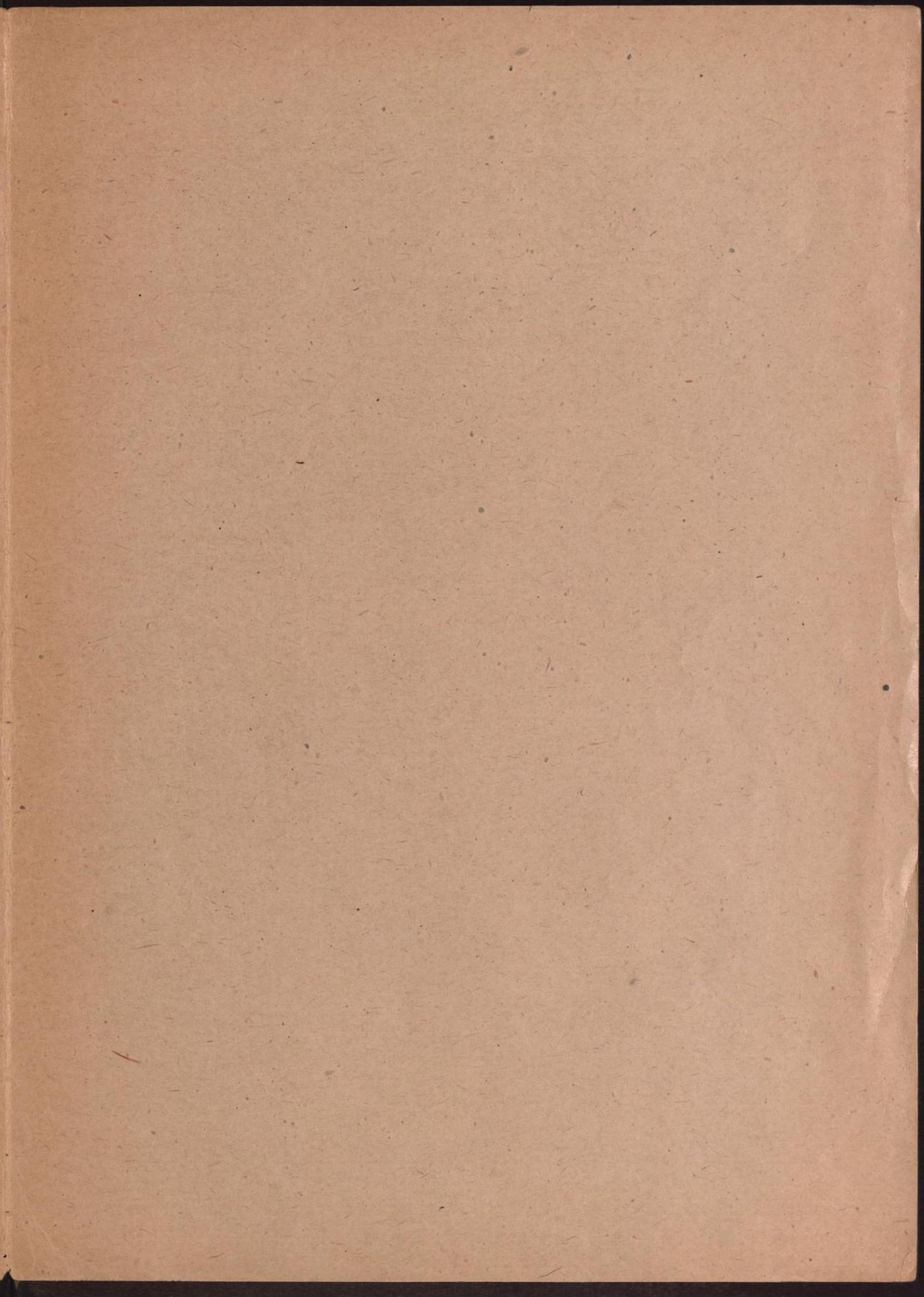
Kraus - "Hunde"

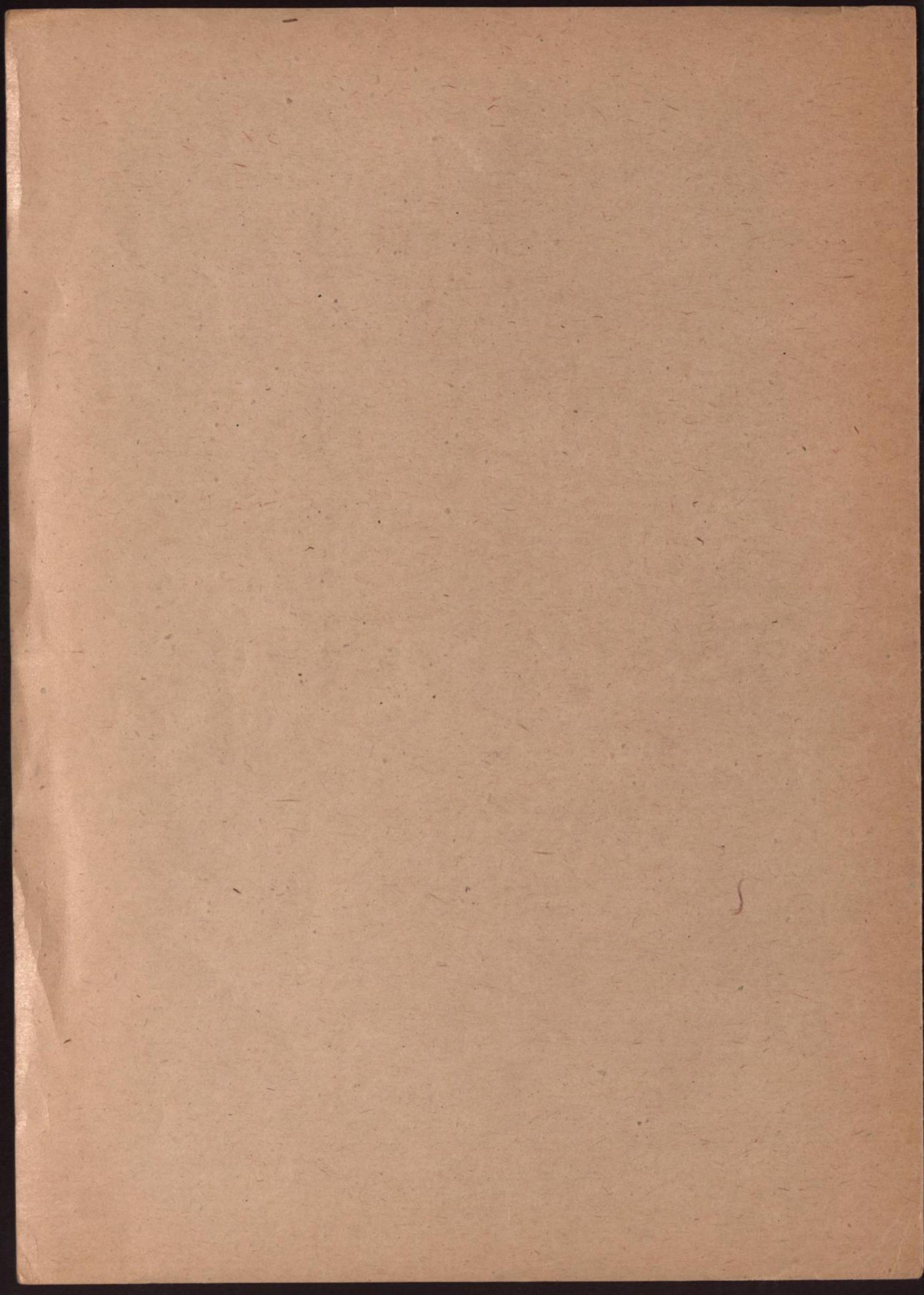
W

Klage gegen Ernst Ely, Redakteur der "Stunde"
März 27

Skizzen aus Ely's Artikeln
Erläuterung Dr. Sauebs über "Stunde"







1 5

Nach den Erfahrungen, welche ich mit der "Stunde" gemacht habe, die durch jeden Versuch einer gesetzlichen Berichtigung nur ermuntert wird, die Methode bewusster Wahrheitswidrigkeit in Wort und Bild mit umso grösserem Behagen fortzusetzen, muss ich es ablehnen, mit ihr auch nur unter Berufung auf das Gesetz zu verkehren. Da aber mein Klient Karl Kraus begreiflicher Weise Wert darauf legt, dass die Oeffentlichkeit, die Gedrucktes schon darum glaubt, weil sie sich ein solches Mass von Tücke zu vorsätzlicher Irreführung gar nicht vorstellen könnte, so schnell als möglich vom Sachverhalt unterrichtet werde, ersuche ich Sie, ihn ihr bekanntzugeben und damit nach Möglichkeit den Bübereien entgegenzuwirken, mit denen sich das Blatt jetzt fast an jedem Tag für die ihm widerfahrene Stigmatisierung schadloos zu halten sucht, indem es jede Gelegenheit, durch eine Befassung mit Karl Kraus Interesse zu erregen, nicht nur aufgreift, sondern auch durch glatte Erfindung von Tatsachen herbeiführt. Von all den Unwahrheiten, die ihm die gegebene ^{hafte} ~~Materie~~ ^{Materie} des Berichtigungsprozesses, bis zur abermaligen Entstellung der Bilder ermöglicht hat, sei hier nur die Tatsache erwähnt, dass die "Stunde" nicht davor zurückgeschreckt hat, dem Wort des Richters, mit dem er eine ungehörige Bemerkung des Angeklagten über Karl Kraus zurückwies, eine Fassung zu geben, die ihm fast den Sinn einer Zustimmung abnehmen liess. Solchen Verdrehungen an Ort und Stelle durch eine Berichtigung beizukommen, ist gegenüber einem Blatt nicht möglich, das ~~(während es die Liste der künstlerischen Malfeiern veröffentlicht, um die an erster Stelle stehende herauszufalschen)~~ ^{jetzt} die folgende Erfindung fruktifiziert. Es hatte schon vor einem Jahr den Witz ersonnen, dass ein Herr "Karl Kraus, Sprechlehrer und Freidramaturg" sich in einer Zuschrift an die "Stunde" dagegen verwahrt habe, mit Karl Kraus identisch zu sein. Kürzlich hat sich ~~der~~ ^{ein} Mann, der nunmehr "Krause" heisst ~~und~~ ^{hat} sein Domizil gewechselt hat, den Scherz wiederholen lassen, weil es doch offenbar eine immer grössere Unehre wird, mit Karl Kraus verwechselt zu werden und weil dem ~~angeblichen~~ ^{angesehnen} Herrn Krause diese Pein immer von neuem ~~erfüllt~~ ^{erfüllt}.



[Handwritten scribble]

3

59 / 9

II

neuem widerfahrt. Nachdem dies geschehen war, brachte sie die folgende
Notiz:





Man kann der "Stunde" das "Widerstreben, Karl Kraus Beklame zu machen, annähernd so stark nachfühlen wie der Blattlaus den Protest dagegen, dass der Baum aus ihr Nahrung ziehe. Und man wird die Aufrichtigkeit der Versicherung, dass die "Stunde" nur ungern die Zuschrift des Herrn Krause gedruckt habe, an der folgenden Feststellung ermessen. [Es ist unwahr, dass Karl Kraus diesen Herrn Krause in seiner Ehre herabgesetzt hat. Es ist unwahr, dass er an dessen ^{Verwahrung} ~~Verwahrung~~ die Bemerkung geknüpft hat, ein Jünger habe ihm die ^{ja} Berichtigung gesandt, mit dem Verleger der "Stunde" identisch zu sein. Wahr ist, dass es in jenem Vortrag hiesse, dass nicht einmal die Leser der "Stunde" so dumm sein dürften zu glauben, dass diese wirklich von einem Herrn Krause um die Bekräftigung seiner Nicht-Identität ersucht wurde. "Eher würde ich sie schon davon überzeugen, dass ein Budapest Agent Bekessy mit einer ziemlich stark belegten Leumundenote die Fackel ersucht hat, festzustellen, dass er mit ~~dem~~ gleichnamigen Herausgeber der "Stunde" und der "Boise" identisch ist."  Das starke Applaus, der dieser Stelle des Vortrages folgte, ist auch Herrn Bekessy zu Ohren gekommen, aber dass eine Herabsetzung der Ehre des Herrn Krause in den Worten ~~gelesen~~ war, hatte er kaum daraus entnehmen können. Es ist demnach auch vollkommen unwahr, dass der Herr Krause zwei Herren zum Schriftsteller Kraus um Aufklärung des Sachverhaltes gesandt hat. Es ist unwahr, dass diese ~~irgendetwas~~ erwidert wurde, sei es von einer Anspielung, einer ungeschickten Formulierung, von Herstellung witziger Antithesen oder von einer Anpassung an die Forderungen des Vortragpublikums. Es ~~ist~~ ^{ist} weiter eine gewundene noch eine direkte Erklärung abgegeben worden, ja es ist nicht einmal ein Hinauswurf der zwei Herren erfolgt, weil diese zwei Herren eben bei ^{Herrn Kraus} ~~Herrn Kraus~~ überhaupt nicht vorgesprochen haben. Es ist somit schliesslich auch unwahr, dass Herr Krause, dem die Erklärung "naturgemäss" nicht genügen konnte, gegen den ^{Kraus} ~~genannten~~ Herrn gerichtliche Schritte eingeleitet hat. Es besteht also keine Ehrenaffäre Kraus-Krause. Da aber einer blödgemachten Leserschaft, die doch so etwas glauben musste, noch mehr zugemutet werden kann, so erschien gleich am nächsten Tag eine Notiz, in der nach der bekannten Methode, wonach Karl Kraus



18000

100

2

4

4
"bekanntlich" mit seiner Schwester einen Erbschaftsstreit führt, den er
sein Lebtag nicht geführt hat, ein "Religionslehrer Karl Krauß" aus
Pistyan" um die Feststellung ersucht, er sei wieder nicht identisch mit
dem Sprechlehrer und Freidramaturgen Karl Krause, "der mit dem Schrift-
steller Karl Kraus in die bekannte Affäre verwickelt ist". Dieser "Affäre"
die in einer Weise dargestellt wird, dass doch zahlreiche Käufer des
Blattes dupiert werden, da sie ja gar nicht auf die Idee kommen können,
dass eine Zeitungsredaktion Zeit und Animo aufbringen werde, sich so etwas
einfach aus den Fingern zu saugen, wird die widerstrebende "Stunde" wohl
noch etliche Wendungen abgewinnen. Es liegt ihr aber, wie ich hiemit fest-
stelle, keine einzige andere ^{wahre} Tatsache zugrunde als die, dass das Blatt nie-
mals von einem Herrn Karl ^{Kraus oder} Krause und wahrscheinlich auch nicht von einem
Herrn Krauß eine Zuschrift erhalten hat und wenn eine, so gewiss eine sol-
che, von deren Zustandekommen die Redaktion der "Stunde" vorher unterrichtet
war. Die Wahrheit ist, dass nach polizeilicher Feststellung vom 10. April
ein Karl Krause, Sprechlehrer und Freidramaturg Wien VIII Florianigasse 7
überhaupt nicht existiert. Diese Feststellung wird ein Blatt wie die "Stunde"
dessen System es ist, wie Karl Kraus eben in seinem Vortrag ausgeführt hat
die Privatüberei unmittelbar in Publizistik umzusetzen, vermutlich nicht
daran hindern, die Geistesödigkeit dieses Scherzes fortzusetzen, solange er
geschäftlich nicht völlig unergiebig ist, solange der Name des Betroffenen
jede Konterbande der Sensation deckt, und vielleicht selbst dann, wenn das
Publikum die Methode der in eigener Regie gezüchteten Grubenhunde durch-
schaut hat. Aber der Fall, dass Zeitungspapier und Druckerschwärze aus-
schliesslich zur Befriedigung eines böbischen Gelüstes verwendet werden,
^{weil} ~~nicht~~ selbst die Erkenntnis der spekulativen Lüge und das damit verbundene
Ekelgefühl die Kundschaft nicht abhalten kann, so etwas gern zu lesen und
wenn schon nicht ernst zu nehmen, so doch witzig zu finden. Dieser Fall
dürfte in der Geschichte des Zeitungswesens wohl nicht seinesgleichen
haben.

In vorzüglicher Hochachtung

entworf
von ...



lied

0147950

7c

RECHTSANWALTSEANZUG

KARL SAMMER

SCHOTTENRING

40/1970

Karl

~~Maus~~

ca.

~~Maus~~

Ernst

~~§ 45 Abs. 4 Wk. G. N. XII 1761/26~~

Band I Nr. 27 Korr.

Maus - Gely § 45 Abs. 4, N. XII 1761/26

M. 11-94



Karl Kraus - Ely

Empfangschein

über S 10 g —, d. i.

Schilling

Anbau

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. 40.175
des (der)

Strafbezirksgericht I in WIEN



Unterschrift des Postbeamten:

[Handwritten signature]



Formen des Kontoinhabers oder des Einzahlers

40/1970

K a r l K r a u s - E r n s t E l y (S t u n d e)

In der Nummer vom 10. September 1925 der Stunde erschien ein Artikel unter dem Titel " Dem Kiebitz ist nichts zu teuer". In diesem Artikel wurde ein Brief, den Karl Kraus am 10.6. 1900 an Karl Liebknecht geschrieben hatte, vollinhaltlich wiedergegeben, was eine Uebetretung des § 45 Urh. Ges. beinhaltete. Der Schreiber des Artikels war nicht zu eruieren und so wurde der Chefredakteur der Stunde, Max Siegelberg angeklagt und auch verurteilt. In der Folge erwies es sich, dass der Artikel nur vom Redakteur der Stunde Ernst Ely stammen konnte, und es wurde gegen ihn die Klage eingereicht. Die erste Hauptverhandlung wurde zwecks Zeugeneinvernahmen vertagt, aber noch vor Ansetzung eines neuen Termins faßte das Strafbezirksgericht den Beschluß, das Verfahren gegen Ernst Ely einzustellen, da durch die Strafgesetznovelle Verjährung eingetreten sei. Die Beschwerde gegen diesen Beschluß wurde abgewiesen, ebenso die Berufung gegen dieses Urteil. Auch der Bitte um Einleitung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wurde nicht stattgegeben, da alle Instanzen die Meinung vertraten, daß Verjährung eingetreten war.



